



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Österreich Institut G.m.b.H.

III–59 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2017/57



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Dezember 2017

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Kurzfassung	7
Kenndaten	11
Prüfungsablauf und –gegenstand	12
Gründung der Österreich Institut G.m.b.H.	12
Rechtsgrundlage	12
Aufgaben der Österreich Institut G.m.b.H.	13
Zusammenwirken von Österreich Institut G.m.b.H. und BMEIA	16
Organe der Österreich Institut G.m.b.H.	16
Generalversammlung	16
Aufsichtsrat	17
Geschäftsführung	19
Fachbeirat	21
Strategische Ausrichtung der Österreich Institut G.m.b.H.	21
Finanzielle Gebarung der Österreich Institut G.m.b.H.	24
Leistungen der Österreich Institut G.m.b.H.	24
Wirtschaftliche Entwicklung	25
Rechnungswesen	31
Berichtswesen und Controlling	35

Personal _____	39
Personalstand _____	39
Personalaufwand _____	40
Auslandsentsendungen der Österreich Institut G.m.b.H. _____	43
Liegenschaften _____	47
Mietaufwand _____	47
Mietrechtsstreit in Ungarn _____	48
Schlussempfehlungen _____	51
Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	54

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Tochtergesellschaften der Österreich Institut G.m.b.H. _____	13
Tabelle 2:	Anzahl der Kurse sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei den Tochtergesellschaften _____	24
Tabelle 3:	Anzahl der Beschäftigten des Österreich Institut Konzerns _____	39
Tabelle 4:	Mietaufwand nach Standorten im Jahr 2015 _____	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Aufsichtsrat der Österreich Institut G.m.b.H. ¹ _____	17
Abbildung 2:	Übersicht Geschäftsführerwechsel _____	19
Abbildung 3:	Jahresergebnisse des Österreich Institut Konzerns _____	26
Abbildung 4:	Jahresergebnisse des Österreich Institut Konzerns und der Österreich Institut G.m.b.H. _____	27
Abbildung 5:	Jahresergebnisse der Tochtergesellschaften _____	28
Abbildung 6:	Differenz zwischen Jahresfehlbeträgen und Zuschüssen bei der Österreich Institut G.m.b.H. _____	29
Abbildung 7:	Bewertung der Anteile der Österreich Institut G.m.b.H. ____	33
Abbildung 8:	Personalaufwendungen des Österreich Institut Konzerns ____	41
Abbildung 9:	Personalaufwendungen des Österreich Institut Konzerns einschließlich Lehrpersonal _____	42
Abbildung 10:	Auslandsentsendungen der Österreich Institut G.m.b.H. _____	44

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Blg.	Beilage(n)
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EU	Europäische Union
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH–Gesetz	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung i.d.g.F.
GP	Gesetzgebungsperiode
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
NR	Nationalrat
ÖIF	Österreichischer Integrationsfonds
ÖSD	Österreichisches Sprachdiplom Deutsch
Österreich Institut–Gesetz	Bundesgesetz über die Gründung einer Österreich Institut G.m.b.H.
rd.	rund
RH	Rechnungshof

S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Österreich Institut G.m.b.H.

Kurzfassung

Prüfungsziele

Der RH überprüfte von Februar bis September 2016 die Gebarung der Österreich Institut G.m.b.H. und deren Niederlassungen im Ausland (im Folgenden: Tochtergesellschaften). Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes, insbesondere im Hinblick auf die vom BMEIA gewährten Zuschüsse. Weitere Ziele waren die Beurteilung der Wahrnehmung des Aufsichtsrechts durch das BMEIA und die Beurteilung der Aufgabenerfüllung, des Personalmanagements sowie der Liegenschaftsverwaltung der Österreich Institut G.m.b.H. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2011 bis 2015. (TZ 1)

Gründung der Österreich Institut G.m.b.H.

Die Österreich Institut G.m.b.H. wurde im Jahr 1997 aufgrund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung vom BMEIA als Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Die Gesellschaft stand zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes oblag dem BMEIA. Die Hauptaufgabe der Österreich Institut G.m.b.H. bestand in der Pflege kultureller Auslandsbeziehungen insbesondere über das Medium der deutschen Sprache. Zu diesem Zweck betrieb die Österreich Institut G.m.b.H. 2015 acht Niederlassungen in sechs europäischen Ländern. (TZ 2)

Aufgaben der Österreich Institut G.m.b.H.

Bereits 2001 erachtete der RH die Eingliederung der Verwaltung des Sprachdiploms ÖSD in die Österreich Institut G.m.b.H. zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit für zweckmäßig. Dennoch war die Verwaltung des Sprachdiploms weiterhin nicht in die Österreich Institut G.m.b.H. eingegliedert, sondern erfolgte

durch den Verein Österreichisches Sprachdiplom Deutsch. Durch den Zukauf der benötigten Lizenzen entstand der Österreich Institut G.m.b.H. im Jahr 2015 ein Mehraufwand in Höhe von 49.229 EUR. (TZ 3)

Das Österreich Institut–Gesetz schränkte den wirtschaftlichen Handlungsspielraum der Österreich Institut G.m.b.H. insofern ein, als diese Sprachkurse nur im Ausland und nur in deutscher Sprache anbieten durfte. (TZ 3)

Mangels Beauftragung durch die zuständigen Bundesorgane konnte die Österreich Institut G.m.b.H. kulturelle Aufgaben im Ausland nicht – wie im Österreich Institut–Gesetz vorgesehen – wahrnehmen. (TZ 3)

Aufsichtsrechte des BMEIA

Entgegen den Bestimmungen des sogenannten Bundes–Public Corporate Governance Kodex war die organschaftliche Vertretung des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres in der Generalversammlung der Österreich Institut G.m.b.H. durch den Leiter der Sektion V (Kultur) in der Geschäftseinteilung des BMEIA nicht transparent ausgewiesen. (TZ 5)

Auch die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden, die vom Leiter der Abteilung V.3 (Wissenschaftliche Zusammenarbeit) des BMEIA ausgeübt wurde, war weder in der Geschäftseinteilung noch in der Arbeitsplatzbeschreibung des Abteilungsleiters explizit angeführt. (TZ 6)

Geschäftsführung

Im Jahr 2014 überbrückte das BMEIA aufgrund der kurzfristigen Abberufung der Geschäftsführung den benötigten Zeitraum für die Neuausschreibung (von April bis Juli 2014) mit einem Ressortbediensteten. Eine Verrechnung der vom interimistischen Geschäftsführer erbrachten Leistungen an die Österreich Institut G.m.b.H. unterblieb. (TZ 7)

Strategische Ausrichtung

Die Österreich Institut G.m.b.H. erreichte das mit der Ausgliederung verfolgte Ziel einer weitgehenden Eigenfinanzierung nach zehn Jahren nicht. (TZ 9)

Im BMEIA lag keine mittelfristige Haushaltsplanung für die Österreich Institut G.m.b.H. vor. Aufgrund der mangelnden Planungssicherheit beim Budget erwiesen sich die Unternehmenskonzepte der Österreich Institut G.m.b.H. nur bedingt als zweckmäßig. (TZ 10)

Wirtschaftliche Entwicklung

Die Jahresergebnisse des Österreich Institut Konzerns waren im gesamten Zeitraum 2011 bis 2015 negativ. Im Jahr 2015 verzeichnete der Österreich Institut Konzern einen Verlust von 464.123 EUR. Dieses Jahresergebnis errechnete sich aus Aufwendungen in Höhe von 2,97 Mio. EUR und Erträgen in Höhe von 2,51 Mio. EUR. Die Eigenfinanzierungsquote lag in diesem Jahr bei 84 %. Die Tochtergesellschaften trugen im Jahr 2015 insgesamt nur 31.600 EUR zum Jahresverlust des Österreich Institut Konzerns bei. (TZ 12)

Die zur Verfügung gestellten Zuschüsse des BMEIA überstiegen in mehreren Jahren die Jahresfehlbeträge, was zu einer sukzessiven Erhöhung der Kapitalrücklage führte. Die budgetäre Abstimmung zwischen der Österreich Institut G.m.b.H. und dem BMEIA war somit mangelhaft. (TZ 12)

Rechnungswesen

Die Tochtergesellschaften verfügten weder über ein Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) noch wurden ihre Jahresabschlüsse einer jährlichen Abschlussprüfung unterzogen. (TZ 13)

Weder der Gesellschaftsvertrag der Österreich Institut G.m.b.H. noch jene der Tochtergesellschaften sahen eine verpflichtende Anwendung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex vor, obwohl das BMEIA dessen Beachtung sicherzustellen hatte. Das BMEIA zog für die Bewertung des Nettovermögens der Österreich Institut G.m.b.H. nicht – wie vorgesehen – den Einzelabschluss der Österreich Institut G.m.b.H. heran, sondern den konsolidierten Konzernabschluss, wodurch das Nettovermögen zu hoch ausgewiesen wurde. Die jährlichen Zuschüsse an die Österreich Institut G.m.b.H. wurden vom BMEIA nicht entsprechend den Kontierungsvorschriften des Bundes verbucht. (TZ 14)

Controlling

Die an das BMF übermittelten Controllingberichte waren nicht gemäß Controllingverordnung 2013 abgefasst, weil sie keine Angaben über die Österreich Institut G.m.b.H. und über die Tochtergesellschaften enthielten, sondern nur gesamthafte Angaben über den Konzern. (TZ 16)

Personalaufwand

Die Vergütungen der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer waren in den Jahres- und Konzernabschlüssen nicht transparent ausgewiesen, obwohl dies nach den Regelungen des Bundes-Public Corporate Governance Kodex aus Transparenzgründen unter Zustimmung der Betroffenen erfolgen sollte. (TZ 21)

Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen

Obwohl der Geschäftsführer der Tochtergesellschaft in Polen seine Tätigkeit ausschließlich in Polen ausübte und die Österreich Institut G.m.b.H. keine Gehaltszahlungen an ihn leistete, führte sie für ihn ein Lohnkonto und entrichtete die Dienstgeberbeiträge an einen österreichischen Sozialversicherungsträger. Nach dem Koordinierungssystem der EU war eine Sozialversicherung des Geschäftsführers der Tochtergesellschaft in Polen in mehr als einem Mitgliedstaat jedoch unzulässig. (TZ 23)

Liegenschaften

Der monatliche Mietaufwand pro Quadratmeter in Warschau betrug mehr als das 2,2-fache des Durchschnittswerts aller Auslandsstandorte. (TZ 24)

Die Österreich Institut G.m.b.H. informierte das BMEIA über Rechtsstreitigkeiten der Tochtergesellschaft in Ungarn und daraus resultierende finanzielle Risiken erst im Oktober 2014, obwohl die Verfahren bereits seit 2006 anhängig waren. (TZ 25)

Kenndaten

Österreich Institut G.m.b.H.						
Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Gründung einer Österreich Institut G.m.b.H. (Österreich Institut-Gesetz), BGBl. Nr. 177/1996 Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 13. März 1997 i.d.g.F.					
Eigentümer	Bund (100 %), vertreten durch den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres					
Tochtergesellschaften¹	Austrijski institut Beograd d.o.o., Serbien Österreich Institut Bratislava s.r.o., Slowakei Österreich Institut Brno s.r.o., Tschechische Republik Österreich Institut Kft Budapest, Ungarn Österreich Institut Polska Sp. z o.o., Polen Österreich Institut Roma s.r.l., Italien					
Wirtschaftliche Entwicklung	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2011/2015
Österreich Institut Konzern (mit Tochtergesellschaften)²	in Mio. EUR					in %
Erträge	2,27	2,49	2,67	2,53	2,51	10
Aufwendungen	3,04	3,18	3,45	3,12	2,97	-2
Jahresergebnis	-0,76	-0,67	-0,78	-0,59	-0,46	39
Eigenfinanzierungsquote	in %					in Prozentpunkten
	75	78	77	81	84	10
Österreich Institut G.m.b.H. (ohne Tochtergesellschaften)³	in Mio. EUR					in %
Jahresergebnis	-0,79	-0,69	-0,85	-0,54	-0,43	45
Zuschüsse des BMEIA	0,86	0,84	0,82	0,72	0,55	-36
Eigenkapital	0,60	0,75	0,72	0,89	1,01	69
Kapitalrücklage	0,52	0,67	0,64	0,82	0,94	78
Jahresergebnisse der Tochtergesellschaften	in EUR					in EUR
Italien	0	0	-23.329	-4.052	13.366	13.366
Polen	-30.882	-50.240	-41.576	-7.065	-15.942	14.940
Serbien	7.104	35.172	-23.206	-20.947	6.839	-265
Slowakei	-20.799	-26.149	35.629	856	-47.712	-26.913
Slowenien ⁴	-521	-3.869	-77.366	-32.966	-	-
Tschechien	21.577	-37.003	32.448	-6.005	7.916	-13.662
Ungarn	33.961	8.280	-13.644	1.513	-51.821	-85.781

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die Österreich Institut G.m.b.H. war an allen Tochtergesellschaften zu 100 % beteiligt (Stand 31. Dezember 2015).

² Für die Erstellung der Konzernabschlüsse wurden neben der Österreich Institut G.m.b.H. auch die Tochtergesellschaften der Österreich Institut G.m.b.H. miteinbezogen.

³ lt. Jahresabschluss der Österreich Institut G.m.b.H. ohne Einbeziehung der Tochtergesellschaften im Ausland

⁴ im Jahr 2014 geschlossen

Quellen: Jahres- und Konzernabschlüsse der Österreich Institut G.m.b.H.; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Februar bis September 2016 die Gebarung der Österreich Institut G.m.b.H. und deren Niederlassungen im Ausland (im Folgenden: **Tochtergesellschaften**). Er hatte die Ausgliederung der Österreich Institut G.m.b.H. bereits im Jahr 2000 überprüft. Der Bericht wurde unter „Auslandskulturpolitik, Ausgliederung von Sprachkursen“, Reihe Bund 2001/5, veröffentlicht.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes, insbesondere im Hinblick auf die vom BMEIA gewährten Zuschüsse. Weitere Ziele waren die Beurteilung der Wahrnehmung des Aufsichtsrechts durch das BMEIA und die Beurteilung der Aufgabenerfüllung, des Personalmanagements sowie der Liegenschaftsverwaltung der Österreich Institut G.m.b.H. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2011 bis 2015.

Zu dem im März 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Österreich Institut G.m.b.H. im April 2017 und das BMEIA im Juni 2017 Stellung.

Der RH erstattete seine Gegenäußerung im November 2017.

Gründung der Österreich Institut G.m.b.H.

Rechtsgrundlage

2 (1) Die Österreich Institut G.m.b.H. wurde im Jahr 1997 im Zuge einer Ausgliederung aufgrund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung¹ vom BMEIA als Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Die Gesellschaft stand zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die Stammeinlage betrug 1 Mio. österreichische Schilling². Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes oblag dem BMEIA. Der Sitz der Gesellschaft war Wien. Die Hauptaufgabe der Österreich Institut G.m.b.H. bestand laut Gründungsgesetz in der Pflege kultureller Auslandsbeziehungen, insbesondere über das Medium der deutschen Sprache.

(2) Der Österreich Institut G.m.b.H. wurde zur Erfüllung ihrer Aufgaben die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt, Niederlassungen im Ausland, gegebenenfalls mit eigener Rechtspersönlichkeit, einzurichten. Per 31. Dezember 2015 unterhielt die

¹ Bundesgesetz über die Gründung einer Österreich Institut G.m.b.H. (Österreich Institut-Gesetz), BGBl. Nr. 177/1996

² Dieser Betrag entsprach dem aktuellen Stammkapital der Österreich Institut G.m.b.H. in Höhe von 72.673 EUR.

Österreich Institut G.m.b.H. insgesamt acht Niederlassungen in sechs europäischen Ländern:

Tabelle 1: Tochtergesellschaften der Österreich Institut G.m.b.H.

Land	Standort	Jahr der Gründung	Jahr der Schließung
Italien	Mailand ¹	1997	2002
Slowakei	Pressburg	1998	-
Ungarn	Budapest	1998	-
Polen	Warschau	1999	-
Polen	Krakau	1999	-
Slowenien	Laibach	2003	2014
Tschechien	Brünn	2003	-
Italien	Rom	2004	-
Polen	Breslau	2005	-
Serbien	Belgrad	2008	-

¹ Stiftung

Quelle: Österreich Institut G.m.b.H.

Die erste Niederlassung in Mailand hatte die Rechtsform einer Stiftung. Alle weiteren Niederlassungen wurden als Kapitalgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet und standen zu 100 % im Eigentum der Österreich Institut G.m.b.H. In Polen waren drei Niederlassungen zu einer Tochtergesellschaft zusammengefasst. Die beiden Niederlassungen in Mailand und Laibach wurden in den Jahren 2002 bzw. 2014 geschlossen.

Der von der Geschäftsführung mehrfach vorgeschlagenen Eröffnung zusätzlicher Standorte stimmte die Generalversammlung der Österreich Institut G.m.b.H. nicht zu.

Aufgaben der Österreich Institut G.m.b.H.

3.1

(1) Gemäß dem Bundesgesetz über die Gründung einer Österreich Institut G.m.b.H. (**Österreich Institut-Gesetz**) wurden der Österreich Institut G.m.b.H. im Zuge der Ausgliederung folgende Aufgaben übertragen:

- Durchführung von Deutschkursen auf internationalem Niveau im Ausland,
- Unterstützung der fachlichen Betreuung des Deutschunterrichtes im Ausland,
- Zusammenarbeit mit interessierten in- und ausländischen Institutionen sowie

- Durchführung von kulturellen Aufgaben im Ausland, wie insbesondere die Verwaltung eines international anerkannten österreichischen Sprachzertifikats, die Entsendung von Lektorinnen bzw. Lektoren, Lehrpersonen und Sprachassistentinnen bzw. Sprachassistenten, die fachliche Betreuung von Österreich-Bibliotheken sowie die Verbreitung österreichbezogener Literatur, österreichischer Publikationen und österreichischer Lehrmaterialien; dies allerdings nur im Auftrag der jeweils zuständigen Bundesorgane im Rahmen privatrechtlicher Verträge.

Mangels Beauftragung durch die zuständigen Bundesorgane konnte die Österreich Institut G.m.b.H. kulturelle Aufgaben im Ausland nicht wahrnehmen (siehe dazu [TZ 18](#)).

(2) Der RH hatte bereits im Jahr 2001 in seinem Bericht „Auslandskulturpolitik, Ausgliederung von Sprachkursen“ die Eingliederung der Verwaltung des Sprachdiploms ÖSD in die Österreich Institut G.m.b.H. zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit für zweckmäßig erachtet. Das ÖSD war ein staatlich anerkanntes Prüfzertifikat für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache. Die Prüfungen wurden nach einheitlichen Maßstäben durchgeführt sowie bewertet und orientierten sich an den Niveaubeschreibungen des sogenannten „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“.

Wie der RH feststellte, gelang es nicht, die Verwaltung des Sprachdiploms in die Österreich Institut G.m.b.H. einzugliedern; es wurde dafür ein eigener Verein gegründet (**Verein ÖSD**). Der Verein ÖSD hatte seinen Sitz in Wien, war weltweit tätig und berechtigt, Zweigvereine zu gründen und sich an juristischen Personen zu beteiligen. Er war nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Vereinszweck umfasste die Förderung der Sprachwissenschaften mit Schwerpunktsetzung auf die deutsche Sprache und ihre plurizentrischen Besonderheiten.

Jedes österreichische Bundesministerium, das aufgrund der jeweils geltenden Fassung des Bundesministeriengesetzes für die Bereiche Wissenschaft, Unterricht und/oder internationale Angelegenheiten zuständig war, hatte das Recht, jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied für das Kuratorium (= Aufsichtsorgan) zu nominieren. Im Unterschied zum deutschen Goethe-Institut, dem größten Mitbewerber der Österreich Institut G.m.b.H., das seine Sprachzertifikate für die Prüfungen selbst verwaltete, musste die Österreich Institut G.m.b.H. die benötigten Zertifikate – wie oben dargestellt – vom Verein ÖSD zukaufen. Im Jahr 2015 führte dies zu Mehraufwendungen in Höhe von 49.229 EUR.

(3) Das Österreich Institut–Gesetz schränkte die Geschäftstätigkeit der Österreich Institut G.m.b.H. insofern ein, als diese Sprachkurse nur im Ausland und nur in deutscher Sprache anbieten durfte (bspw. keine Polnischkurse in Polen). Der Aufsichtsrat der Österreich Institut G.m.b.H. sprach sich am Ende des Jahres 2015 für eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit (bspw. auf Sprachkurse auch im Inland) und eine diesbezügliche Novellierung des Österreich Institut–Gesetzes aus. Er trug aber diesen von der Geschäftsführung und vom Fachbeirat unterbreiteten Vorschlag nicht zur Beschlussfassung an die Generalversammlung heran.

3.2

Der RH stellte kritisch fest, dass das international anerkannte Sprachzertifikat ÖSD nicht in die Österreich Institut G.m.b.H. eingegliedert wurde. Der Österreich Institut G.m.b.H. entstanden dadurch im Jahr 2015 Mehraufwendungen in Höhe von 49.229 EUR.

Der RH wies außerdem darauf hin, dass die Österreich Institut G.m.b.H. mangels Beauftragung durch die zuständigen Bundesorgane nicht alle gesetzlich vorgesehenen Aufgaben erfüllen konnte. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation der Österreich Institut G.m.b.H. (siehe [TZ 12](#) und [TZ 13](#)) beurteilte der RH die Forderung der Geschäftsführung nach einer Erweiterung des Aufgabenbereichs der Österreich Institut G.m.b.H. positiv.

Er empfahl dem BMEIA, mögliche neue Aufgabenbereiche der Österreich Institut G.m.b.H. im Sinne der von der Geschäftsführung und vom Fachbeirat an den Aufsichtsrat herangetragenen Vorschläge zu evaluieren und gegebenenfalls eine entsprechende Änderung des Österreich Institut–Gesetzes zu initiieren.

3.3

Das BMEIA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Verbesserung des Eigenfinanzierungsgrades vor allem durch höhere Einnahmen erreicht werden sollte. Für die Erschließung neuer Geschäftsfelder wäre eine Gesetzesänderung nötig. Das BMEIA sei an einer vertieften Zusammenarbeit zwischen der Österreich Institut G.m.b.H. und dem Verein ÖSD interessiert. Durch die Bemühungen der Geschäftsführung der Österreich Institut G.m.b.H. sei es gelungen, die Abgabepreise für Sprachzertifikate im Zeitraum 2014 bis 2016 um 35 % zu senken.

Sowohl das BMEIA als auch die Österreich Institut G.m.b.H. teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass die Generalversammlung im Dezember 2016 das Unternehmenskonzept der Österreich Institut G.m.b.H. für die Jahre 2016 bis 2019 beschlossen habe. Der Aufsichtsratsvorsitzende habe zu diesem Zeitpunkt eine Novellierung des Österreich Institut–Gesetzes befürwortet.

Die Österreich Institut G.m.b.H. teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Eingliederung des Österreichischen Sprachdiploms nicht in ihrem Einflussbereich liege.

Zusammenwirken von Österreich Institut G.m.b.H. und BMEIA

Organe der Österreich Institut G.m.b.H.

- 4 Im Gesellschaftsvertrag sah das BMEIA folgende Organe der Österreich Institut G.m.b.H. vor:
- Die **Generalversammlung**, die – neben anderen Aufgaben – den vom Aufsichtsrat geprüften Jahresvoranschlag genehmigte und den von der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüften Jahresabschluss der Österreich Institut G.m.b.H. feststellte;
 - einen aus maximal acht Mitgliedern bestehenden **Aufsichtsrat** zur (ehrenamtlichen) Überwachung der Geschäftsführung der Österreich Institut G.m.b.H.;
 - einen oder zwei **Geschäftsführerinnen** bzw. **Geschäftsführer** zur Leitung und Vertretung der Österreich Institut G.m.b.H. sowie
 - einen **Fachbeirat** zur (ehrenamtlichen) Beratung der Österreich Institut G.m.b.H.

Generalversammlung

5.1 Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres bestellte den Leiter der Sektion V (Kultur) zur Wahrnehmung seiner Rechte in die Generalversammlung der Österreich Institut G.m.b.H. Entgegen den Bestimmungen des Bundes–Public Corporate Governance Kodex³ war die organschaftliche Vertretung des Bundesministers durch den Leiter der Sektion V aus der Geschäftseinteilung des BMEIA jedoch nicht ersichtlich.

5.2 Der RH kritisierte die fehlende Darstellung der Vertretungsbefugnis des Leiters der Sektion V in der Geschäftseinteilung des BMEIA.

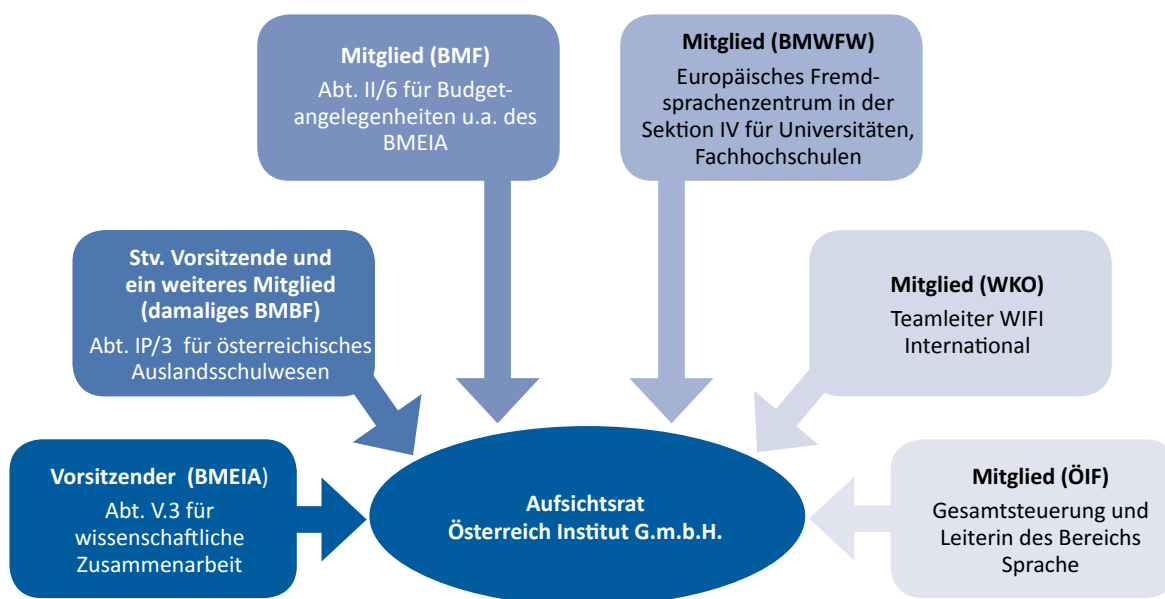
Der RH empfahl dem BMEIA, Organisationseinheiten, die Anteilseignerrechte des Bundes wahrnehmen, entsprechend dem Bundes–Public Corporate Governance Kodex in der Geschäftseinteilung transparent auszuweisen.

³ siehe Beschluss der Bundesregierung über den Bundes–Public Corporate Governance Kodex vom 30. Oktober 2012 (Pkt. L 7.4 Dokumentation der Entscheidungen der Anteilseigner, S. 18). Demnach waren Organisationseinheiten, die Anteilseignerrechte des Bundes vollziehen, zur besseren Dokumentation ihrer Entscheidungen in der jeweiligen Geschäftseinteilung auszuweisen.

Aufsichtsrat

6.1 (1) Der Aufsichtsrat der Österreich Institut G.m.b.H. setzte sich per 31. Dezember 2015 aus folgenden sieben Mitgliedern zusammen⁴:

Abbildung 1: Aufsichtsrat der Österreich Institut G.m.b.H.¹



Abt.: Abteilung

WIFI: Wirtschaftsförderungsinstitut der WKO

¹ Stand: 31. Dezember 2015

Quellen: Firmenbuchauszug der Österreich Institut G.m.b.H. vom 26. Jänner 2016; Geschäfts- und Personaleinteilung des BMEIA (zum 1. Juli 2015), des BMF (zum 1. Dezember 2015), des damaligen BMBF (zum 1. Dezember 2015) und des BMWFW (zum 1. April 2016); Wirtschaftskammer Österreich (WKO); Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF)

Neben den gesetzlich vorgesehenen Vertretern aus den Bundesministerien (damaliges BMBF, BMEIA, BMF, BMWFW) waren auch die Österreichische Wirtschaftskammer (**WKO**) und – seit August 2015 – der Österreichische Integrationsfonds (**ÖIF**) im Aufsichtsrat vertreten.

(2) Das BMEIA war bis 22. Dezember 2015 durch zwei Mitglieder, danach durch ein Mitglied im Aufsichtsrat vertreten. Der Leiter der Abteilung V.3, zu deren Aufgaben die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der Österreich Institut G.m.b.H. gehörte, vertrat das BMEIA seit dem Jahr 2011 im Aufsichtsrat, seit 2012 als dessen

⁴ § 5 Österreich Institut-Gesetz sah maximal acht Aufsichtsratsmitglieder aus den (im Jahr 1996 bestehenden) Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vor.

Vorsitzender. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit handelte es sich laut BMEIA um Verwaltungstätigkeit des Bundes, die aufgrund der Geschäftseinteilung durch die Abteilung V.3 wahrzunehmen war. Die Aufsichtsratsfunktion war jedoch weder in der Geschäftseinteilung des BMEIA noch in der Arbeitsplatzbeschreibung des Leiters der Abteilung V.3 explizit angeführt.

(3) Jene Mitglieder des Aufsichtsrats, die aktive Beamtinnen bzw. Beamte des Bundes waren und die Tätigkeit für die Österreich Institut G.m.b.H. als Nebentätigkeit ausübten, erhielten auf Grundlage von § 25 Gehaltsgesetz 1956⁵ im Einvernehmen mit dem BMF eine jährliche Vergütung in Höhe von 436 EUR bzw. 472 EUR für Aufsichtsratsvorsitzende. Auch der Leiter der Abteilung V.3 des BMEIA erhielt diese Vergütung, obwohl es sich laut BMEIA bei seiner Tätigkeit um keine Nebentätigkeit handelte.

6.2 Der RH kritisierte, dass die Aufsichtsratsfunktion des Leiters der Abteilung V.3 weder in der Geschäftseinteilung des BMEIA noch in der Arbeitsplatzbeschreibung des Abteilungsleiters explizit angeführt war. Er wies auch darauf hin, dass der Leiter der Abteilung V.3 eine Vergütung für seine Aufsichtsratsfunktion erhielt, obwohl es sich dabei um keine Nebentätigkeit handelte.

Der RH empfahl dem BMEIA erneut, Organisationseinheiten, die Anteilseignerrechte des Bundes wahrnehmen, in der Geschäftseinteilung transparent auszuweisen (siehe TZ 5).

Er empfahl weiters, Aufsichtsratsvergütungen für eine Nebentätigkeit nach § 25 Gehaltsgesetz 1956 nur dann zu gewähren, wenn zweifelsfrei alle gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

6.3 Laut Stellungnahme des BMEIA sei die Österreich Institut G.m.b.H. in seiner Geschäftseinteilung unter den Aufgaben der Abteilung V.3 ausgewiesen. Weiters gelange die Aufsichtsratsvergütung für den Leiter der Abteilung V.3 nicht mehr zur Auszahlung.

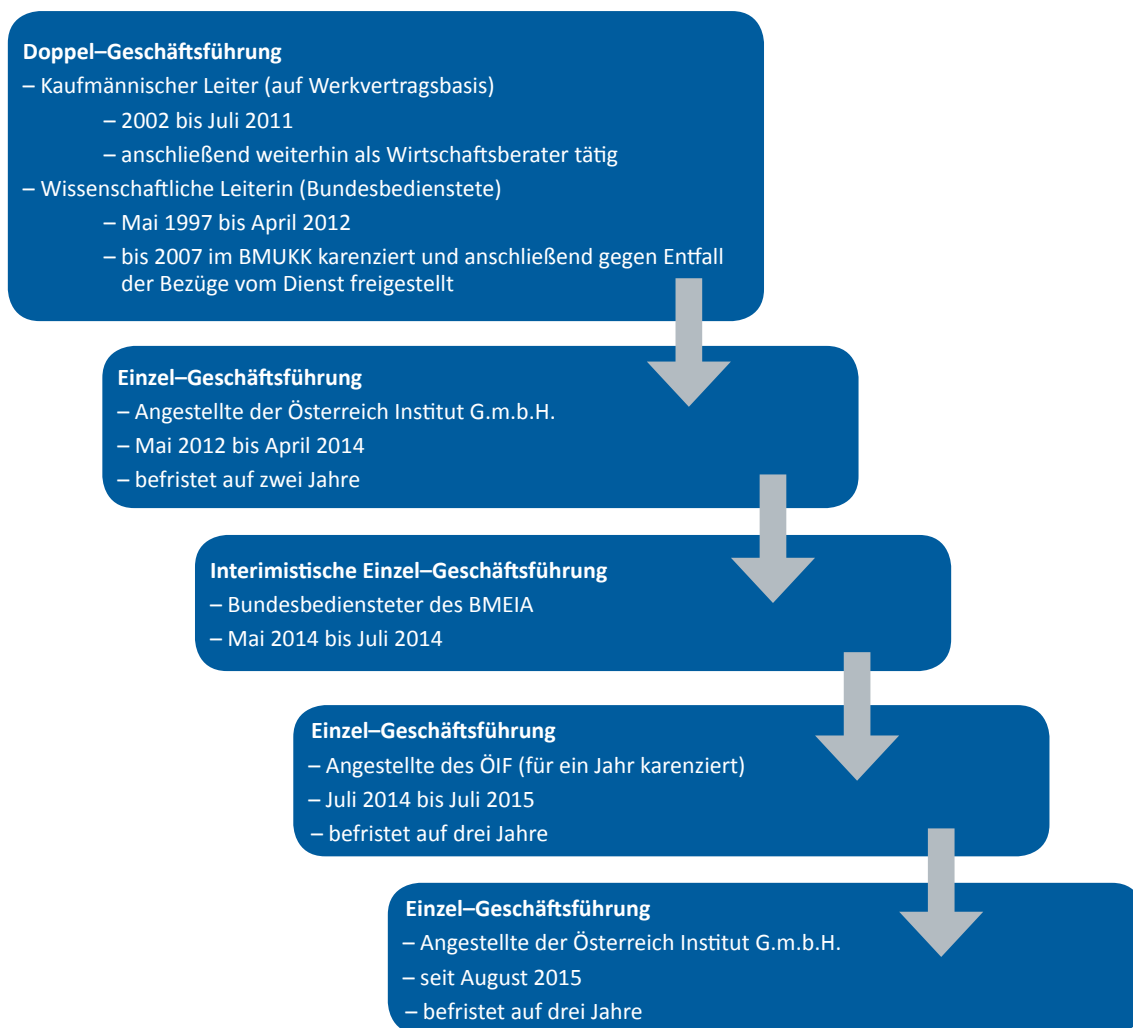
6.4 Der RH nahm die Stellungnahme des BMEIA zur Kenntnis, wies jedoch darauf hin, dass die Wahrnehmung der Anteilseignerrechte nicht aus der Geschäftseinteilung ersichtlich war. Er hielt somit seine Empfehlung aufrecht, Organisationseinheiten, die Anteilseignerrechte des Bundes wahrnehmen, in der Geschäftseinteilung transparent auszuweisen.

⁵ BGBl. Nr. 54/1956 i.d.g.F.

Geschäftsführung

7.1 (1) Bis Juli 2011 wurde die Österreich Institut G.m.b.H. von einer Geschäftsführerin und einem Geschäftsführer geleitet:

Abbildung 2: Übersicht Geschäftsführerwechsel



BMUKK: damaliges Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Quellen: Österreich Institut G.m.b.H.; Firmenbuch

(2) Der kaufmännische Leiter legte die Geschäftsführung im Juli 2011 nach einer Beanstandung im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung zurück. Die wissenschaftliche Leiterin war als Bundesbedienstete von 1997 bis 2007 karenziert und anschließend bis April 2012 von ihrem Dienstgeber (BMUKK⁶) vom Dienst freigestellt worden.

(3) Seit dem Jahr 2012 bestellte das BMEIA die Leitungsorgane gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-Vertragsschablonenverordnung⁷ befristet auf zwei oder drei Jahre mit der Option auf Verlängerung auf längstens fünf Jahre. Von Mai 2012 bis April 2014 übertrug das BMEIA die Leitung der Österreich Institut G.m.b.H. an eine Institutsangestellte. Im Jahr 2014 überbrückte das BMEIA aufgrund der kurzfristigen Abberufung der Geschäftsführerin den benötigten Zeitraum für die Neuausschreibung (von April bis Juli 2014) mit einem Ressortbediensteten, der interimistisch die Geschäftsführung übernahm. Eine Verrechnung der vom interimistischen Geschäftsführer erbrachten Leistungen an die Österreich Institut G.m.b.H. unterblieb.

(4) Die im Jahr 2014 vom BMEIA bestellte Geschäftsführerin war vom ÖIF für die Dauer eines Jahres karenziert. Im August 2015 wurde die Geschäftsführung neu besetzt.

7.2

Der RH wies kritisch auf den mehrmaligen Wechsel der Geschäftsführung der Österreich Institut G.m.b.H. innerhalb eines Zeitraums von dreieinhalb Jahren hin, weil derartige kurzfristige Fluktuationen im Management der Österreich Institut G.m.b.H. die Umsetzung langfristiger Strategien erschweren.

Der RH empfahl dem BMEIA, mit der Geschäftsführung der Österreich Institut G.m.b.H. klar festgelegte Ziele zu definieren und bei deren Erreichung eine Vertragsverlängerung in Aussicht zu stellen.

Der RH kritisierte weiters die kostenlose Überlassung eines Bediensteten des BMEIA für die interimistische Geschäftsführung der Österreich Institut G.m.b.H. für eine Dauer von insgesamt vier Monaten.

Der RH empfahl dem BMEIA, im Falle der Überlassung von Bediensteten an juristische Personen des privaten Rechts die erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.

⁶ damaliges Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

⁷ BGBl. II Nr. 254/1998 i.d.g.F.

Fachbeirat

- 8** Als beratendes Organ der Österreich Institut G.m.b.H. sah das Österreich Institut–Gesetz einen Fachbeirat vor. Im Jahr 2015 bestand der Fachbeirat aus sechs Mitgliedern, die vom BMEIA für die Dauer von fünf Jahren bestellt wurden. Die Mitglieder des Beirates waren zur Verschwiegenheit verpflichtet; ihre Tätigkeit war ehrenamtlich. Im Jahr 2015 trat der Fachbeirat zweimal zusammen. Dieser empfahl der Geschäftsführung im November 2015, einen mehrjährigen Finanzplan zu erstellen.

Strategische Ausrichtung der Österreich Institut G.m.b.H.

- 9.1** (1) Mit der Ausgliederung aus dem Bundeshaushalt und Übertragung der Aufgaben an die Österreich Institut G.m.b.H. verfolgte der Gesetzgeber folgende Ziele:

- Sicherung eines professionellen Managements der Deutschkurse;
- Ermöglichung weitgehender Eigenfinanzierung (aus Kurs– und Prüfungsgebühren) und
- Schaffung eines rechtskonformen Einsatzes österreichischer Lehrerinnen bzw. Lehrer.

(2) Mit dem Ziel der weitgehenden Eigenfinanzierung war nach den Angaben des BMEIA die Vorstellung verknüpft, dass die Österreich Institut G.m.b.H. innerhalb von zehn Jahren kostendeckend arbeiten und damit nach dieser Zeit keine finanziellen Zuschüsse vom Eigentümer benötigen würde. Wie der RH in **TZ 12** ausführt, stieg die Eigenfinanzierungsquote der Österreich Institut G.m.b.H. bis zum Jahr 2015 auf 84 %. Eine vollständige Eigenfinanzierung konnte jedoch weder im überprüften Zeitraum (2011 bis 2015) noch in den Jahren davor erreicht werden.

(3) Im Jahr 2014 beschloss das BMEIA eine strategische Neuausrichtung der Österreich Institut G.m.b.H. in Form einer Kooperation mit dem ÖIF. Mit der Kooperation wollte das BMEIA die Arbeit der Österreich Institut G.m.b.H. auf eine breitere Basis stellen. Im November 2014 unterzeichnete die Österreich Institut G.m.b.H. eine Kooperationsvereinbarung mit dem ÖIF, die einen Katalog unterschiedlicher Maßnahmen umfasste, wie z.B. die Schaffung eines gemeinsamen Sprachportals, die gemeinsame Weiterentwicklung des Angebots an Curricula und Lehrwerken, eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und die Übersiedlung der Österreich Institut G.m.b.H. in die Räumlichkeiten des ÖIF.

Die Österreich Institut G.m.b.H. veranschlagte Einsparungen für 2015 in Höhe von 92.000 EUR. Diese beinhalteten neben der geplanten Kooperation mit dem ÖIF die Reduzierung eines Beraterhonorars und ein niedrigeres Geschäftsführergehalt.

- 9.2** Der RH kritisierte, dass die Österreich Institut G.m.b.H. das mit der Ausgliederung verfolgte Ziel einer weitgehenden Eigenfinanzierung nach zehn Jahren nicht erreicht hatte. Er wies in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass das Österreich Institut–Gesetz den wirtschaftlichen Handlungsspielraum der Österreich Institut G.m.b.H. insofern einschränkte, als die Österreich Institut G.m.b.H. Sprachkurse nur im Ausland und nur in deutscher Sprache anbieten durfte (siehe [TZ 3](#)).

Die Kooperation der Österreich Institut G.m.b.H. mit dem ÖIF beurteilte der RH hingegen positiv, weil sich dadurch Einsparungen und eine Verbesserung der Eigenfinanzierungsquote ergaben.

- 9.3** Die Österreich Institut G.m.b.H. teilte in ihrer Stellungnahme mit, das Ziel einer weitgehenden Eigenfinanzierung in den Jahren 2014 und 2015 erreicht zu haben.

- 10.1** (1) Das Unternehmenskonzept der Österreich Institut G.m.b.H. für die Jahre 2007 bis 2011, welches die Generalversammlung im Jahr 2005 beschlossen hatte, sah u.a. die Eröffnung zusätzlicher Standorte vor. Im Jahr 2008 führte ein mit finanzieller Unterstützung der Österreichischen Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit⁸ (**ADA**) durchgeführtes Projekt zur Eröffnung des Standortes Belgrad. Im Jahr 2011 kam die Geschäftsführung jedoch zum Ergebnis, dass sich die im Unternehmenskonzept vorgesehenen Erweiterungspläne wegen fehlender Finanzierungszusagen des Eigentümers nicht verwirklichen ließen. Die schlechte wirtschaftliche Entwicklung der Tochtergesellschaft in Slowenien erforderte im Jahr 2014 zudem die Schließung des Sprachinstituts in Laibach (siehe [TZ 2](#)).

(2) Das von der Geschäftsführung für die Jahre 2012 bis 2015 vorgelegte – nicht aber von der Generalversammlung beschlossene – Unternehmenskonzept zielte im Wesentlichen auf den Erhalt der Tochtergesellschaften im Ausland ab.

(3) Im überprüften Zeitraum (2011 bis 2015) legte die Geschäftsführung kein neues Unternehmenskonzept für die Jahre 2016 bis 2019 vor. Im Jahr 2015 erarbeitete die Geschäftsführung jedoch ein Strategiepapier, in dem sie zusammenfassend feststellte, dass bei Umsetzung aller darin vorgeschlagenen Maßnahmen – insbesondere einer Änderung des Österreich Institut–Gesetzes – eine weitere Reduzierung des Zuschusses innerhalb von drei Jahren auf rd. 250.000 EUR möglich wäre.

⁸ Austrian Development Agency, siehe Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, EZA–G), BGBl. I Nr. 49/2002 i.d.g.F.

Damit würde die Österreich Institut G.m.b.H. eine Eigenfinanzierungsquote von etwa 90 % erreichen.

(4) Den Sitzungsprotokollen des Aufsichtsrats der Österreich Institut G.m.b.H. entnahm der RH, dass die Vertreter der anderen Bundesministerien im Aufsichtsrat mehrmals neue Vorgaben für eine strategische Neuausrichtung der Gesellschaft durch das BMEIA verlangten. Für eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden vom BMEIA bis zum Jahr 2015 keine Initiativen gesetzt. Der Aufsichtsrat der Österreich Institut G.m.b.H. sprach sich Ende 2015 dafür aus, diese Thematik neuerlich an die Generalversammlung heranzutragen.

(5) Das BMEIA führte im überprüften Zeitraum keine mittelfristige Haushaltsplanung für die Österreich Institut G.m.b.H. durch und nahm die Gesellschaft auch nicht in seinen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (**RZL-Plan**) zur Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltung auf⁹.

10.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die für die künftige Weiterentwicklung der Österreich Institut G.m.b.H. erforderlichen Richtungsentscheidungen durch das BMEIA im überprüften Zeitraum nicht klar ersichtlich waren, obwohl – wie der RH bereits in **TZ 9** festhielt – das ursprüngliche Ziel einer weitgehenden Eigenfinanzierung der Österreich Institut G.m.b.H. seit der Gründung im Jahr 1997 nicht erreicht werden konnte.

Der RH empfahl dem BMEIA, die strategische Ausrichtung der Österreich Institut G.m.b.H. nachvollziehbar festzulegen und gegebenenfalls eine Gesetzesänderung für das künftige Tätigwerden der Österreich Institut G.m.b.H. zu initiieren.

Weiters kritisierte der RH, dass im BMEIA keine mittelfristige Haushaltsplanung für die Österreich Institut G.m.b.H. vorlag und diese auch nicht im RZL-Plan des BMEIA berücksichtigt wurde. Aufgrund der mangelnden Planungssicherheit beim Budget erwiesen sich die Unternehmenskonzepte der Österreich Institut G.m.b.H. nur bedingt als zweckmäßig.

Der RH empfahl dem BMEIA, einen mittelfristigen Haushaltsplan zu erstellen, der das Ziel der Eigenfinanzierung in Form konkreter Budgetziele für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren definiert.

10.3

Sowohl das BMEIA als auch die Österreich Institut G.m.b.H. teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass die Generalversammlung im Dezember 2016 ein vom Aufsichtsrat vorgelegtes Unternehmenskonzept genehmigt habe, das Ziele und Mög-

⁹ Zur Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltung verlangt § 45 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 von jedem Ressort einen RZL-Plan, in dem die finanziellen und personellen Ressourcen, die angestrebten Ziele und die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen und Leistungen aufzunehmen sind.

lichkeiten einer Umsatzsteigerung sowie dreijährige Businesspläne für die Tochtergesellschaften beinhalte.

Finanzielle Gebarung der Österreich Institut G.m.b.H.

Leistungen der Österreich Institut G.m.b.H.

- 11** (1) In Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags führte die Österreich Institut G.m.b.H. im Jahr 2015 an acht verschiedenen Standorten im Ausland Deutschkurse durch. Die Anzahl der Kurse stieg von 2011 bis 2015 von 1.699 auf 1.767 (+4 %). Die Anzahl der Teilnehmer erhöhte sich von 9.817 auf 10.598 Personen (+8 %):

Tabelle 2: Anzahl der Kurse sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei den Tochtergesellschaften

	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2011 bis 2015
	Anzahl Kurse					in %
Summe	1.699	2.068	1.796	1.763	1.767	4
<i>davon</i>						
<i>Italien</i>	223	560	204	163	209	-6
<i>Polen¹</i>	589	576	664	655	690	17
<i>Serbien</i>	107	121	134	163	132	23
<i>Slowenien²</i>	109	107	98	48	–	
<i>Slowakei</i>	300	260	234	229	225	-25
<i>Tschechien</i>	205	235	267	296	332	62
<i>Ungarn</i>	166	209	195	209	179	8
	Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer					in %
Summe	9.817	9.711	10.201	10.733	10.598	8
<i>davon</i>						
<i>Italien</i>	942	886	887	866	931	-1
<i>Polen¹</i>	3.698	3.730	4.257	4.209	4.373	18
<i>Serbien</i>	819	757	894	1.316	968	18
<i>Slowenien²</i>	412	369	330	234	–	
<i>Slowakei</i>	1.673	1.571	1.423	1.699	1.733	4
<i>Tschechien</i>	1.399	1.463	1.549	1.628	1.803	29
<i>Ungarn</i>	874	935	861	781	790	-10

¹ Die Tochtergesellschaft in Polen verfügte über drei Standorte (Warschau, Krakau und Breslau).

² Die Niederlassung in Slowenien wurde 2014 geschlossen.

Quelle: Österreich Institut G.m.b.H.

Die höchste Teilnehmerzahl verzeichnete die Tochtergesellschaft in Polen im Jahr 2015 mit 4.373 Personen (in 690 Kursen). Von 2011 bis 2015 erhöhte sich die Teilnehmerzahl in Polen um 18 %, während sie sich in Ungarn um 10 % verringerte. Den stärksten Zuwachs verzeichnete die Tochtergesellschaft in Tschechien mit 29 %.

(2) Die Erlöse aus der Durchführung von Deutschkursen betrugen im Jahr 2015 insgesamt 2,20 Mio. EUR. Das waren aus wirtschaftlicher Sicht rd. 88 % der gesamten Umsatzerlöse der Österreich Institut G.m.b.H. in diesem Jahr (2015: 2,51 Mio. EUR). Die Tochtergesellschaft in Polen erwirtschaftete mit 1,09 Mio. EUR rund die Hälfte der Kurserlöse.

Wirtschaftliche Entwicklung

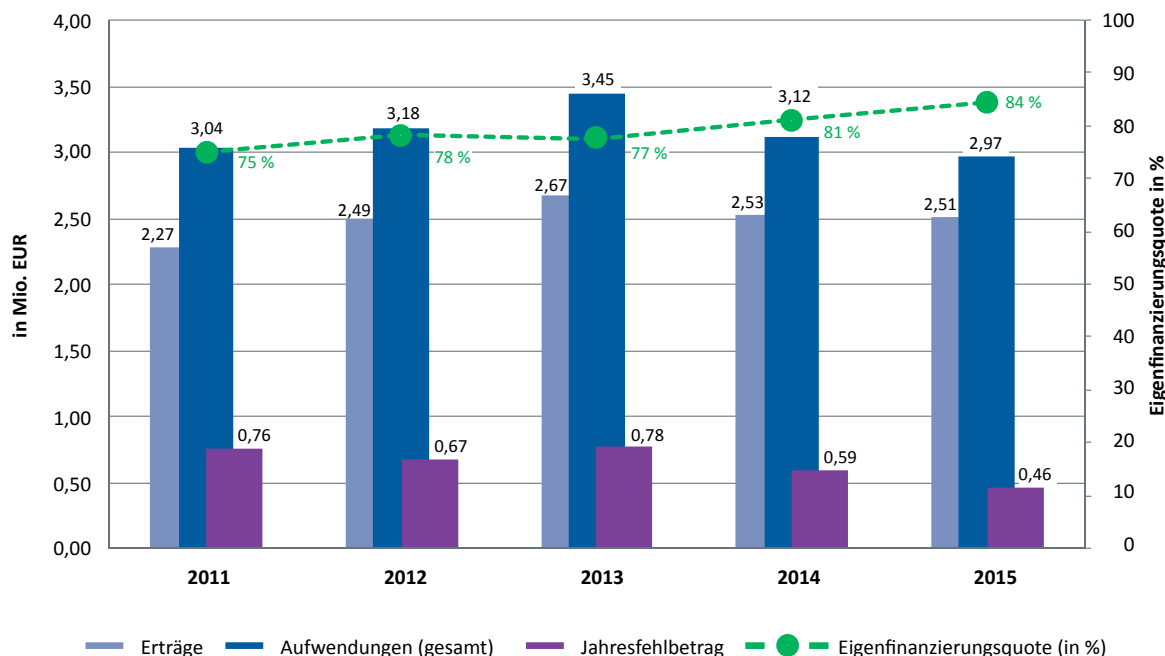
12.1

(1) Um die wirtschaftliche Entwicklung der Österreich Institut G.m.b.H. einschließlich ihrer Tochtergesellschaften (im Folgenden: **Österreich Institut Konzern**) möglichst umfassend beurteilen zu können, zog der RH neben den Einzelabschlüssen der Österreich Institut G.m.b.H. auch die Konzernabschlüsse heran, welche die Österreich Institut G.m.b.H. – einer Empfehlung des RH aus dem Jahr 2001¹⁰ folgend – jährlich erstellen ließ.

Die Jahresergebnisse des Österreich Institut Konzerns waren von 2011 bis 2015 negativ:

¹⁰ „Auslandskulturpolitik, Ausgliederung von Sprachkursen“, Reihe Bund 2001/5

Abbildung 3: Jahresergebnisse des Österreich Institut Konzerns



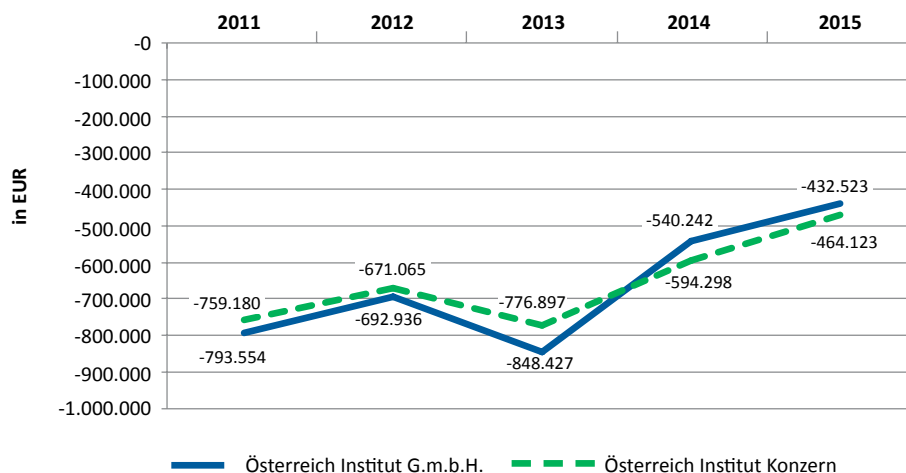
Quellen: Konsolidierte Konzernabschlüsse, jeweils zum 31. Dezember des betreffenden Jahres

Das beste Jahresergebnis in diesem Zeitraum (und seit der Gründung der Österreich Institut G.m.b.H.) verzeichnete der Österreich Institut Konzern im Jahr 2015 mit einem Verlust von 464.123 EUR. Dieses Jahresergebnis errechnete sich aus Aufwendungen in Höhe von 2,97 Mio. EUR und Erträgen in Höhe von 2,51 Mio. EUR. Die Eigenfinanzierungsquote betrug in diesem Jahr 84 %, d.h., dass die erzielten Erträge die gesamten Aufwendungen in diesem Ausmaß abdeckten.

Während sich die Erträge des Österreich Institut Konzerns seit dem Jahr 2012 bei durchschnittlich 2,55 Mio. EUR stabilisierten, gingen die Aufwendungen von 3,18 Mio. EUR im Jahr 2012 auf 2,97 Mio. EUR im Jahr 2015 zurück. Gründe dafür waren vor allem die Reduktion des Personal- und Sachaufwandes der Österreich Institut G.m.b.H. und Wertberichtigungen von Forderungen gegenüber den Tochtergesellschaften.

(2) Die Jahresergebnisse des Österreich Institut Konzerns hingen maßgeblich von den jeweiligen Ergebnissen der Österreich Institut G.m.b.H. ab:

Abbildung 4: Jahresergebnisse des Österreich Institut Konzerns und der Österreich Institut G.m.b.H.



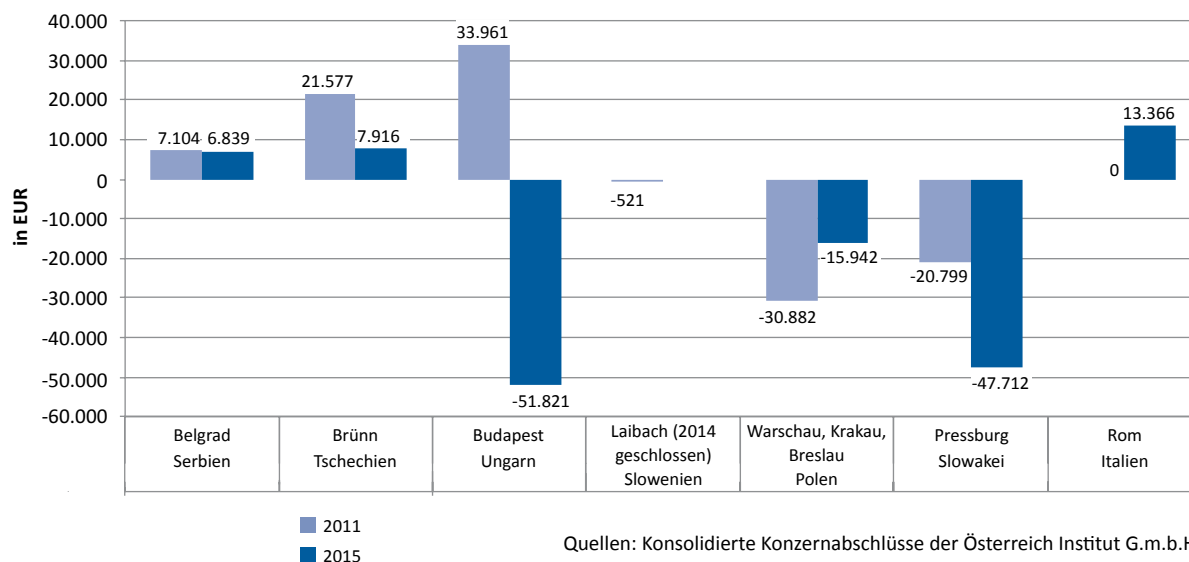
Quellen: Jahresabschlüsse und konsolidierte Konzernabschlüsse der Österreich Institut G.m.b.H., jeweils zum 31. Dezember

Dieser Zusammenhang erklärte sich

- aufwandsseitig vor allem aus der Vorfinanzierung der Personalaufwendungen der Leitungsorgane der Tochtergesellschaften durch die Österreich Institut G.m.b.H. und aus den Personalaufwendungen der Österreich Institut G.m.b.H. sowie
- ertragsseitig insbesondere durch die Refundierung der vorfinanzierten Personalaufwendungen der Leitungsorgane der Tochtergesellschaften an die Österreich Institut G.m.b.H.

(3) Die Tochtergesellschaften trugen im Jahr 2015 lediglich mit 31.600 EUR zum Jahresverlust des Österreich Institut Konzerns (von insgesamt 464.123 EUR) bei:

Abbildung 5: Jahresergebnisse der Tochtergesellschaften

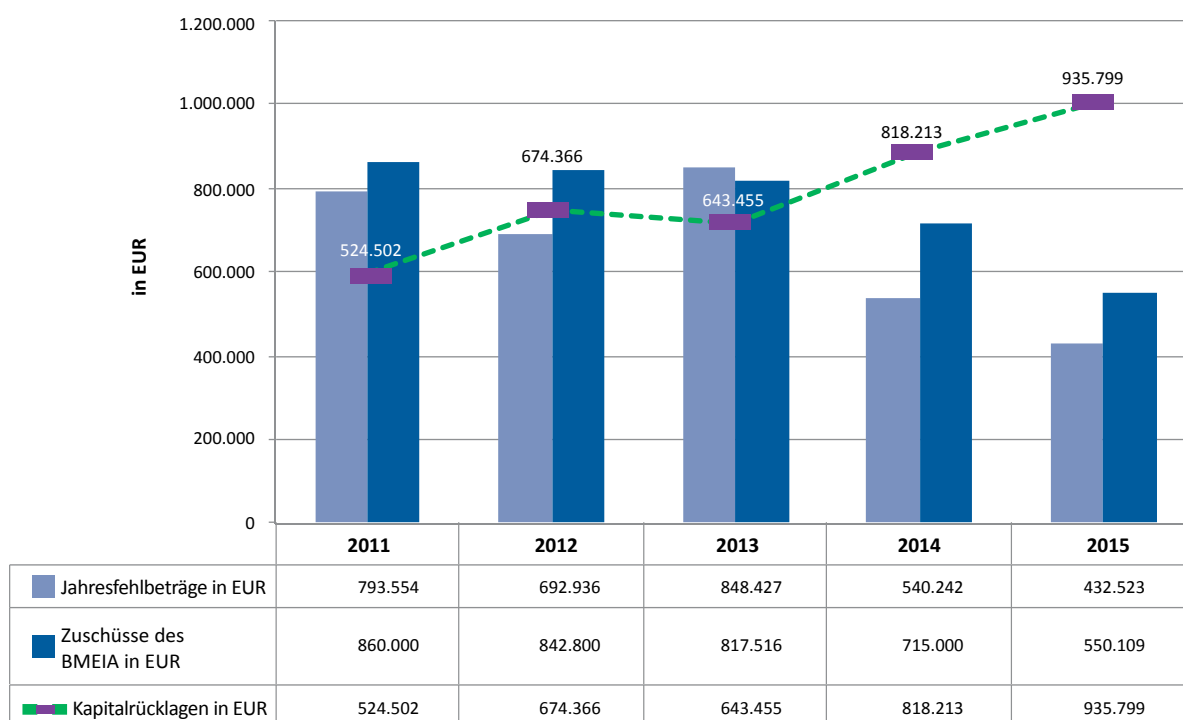


Die Verluste der Tochtergesellschaften waren insbesondere auf die Tochtergesellschaften in Ungarn, der Slowakei und Polen zurückzuführen. Die Jahresergebnisse der Tochtergesellschaften in Italien und Polen verbesserten sich im überprüften Zeitraum um 13.366 EUR bzw. um 14.940 EUR, hingegen verschlechterten sich die Jahresergebnisse der Tochtergesellschaften in Ungarn um 85.781 EUR, in der Slowakei um 26.913 EUR und in Tschechien um 13.662 EUR.

(4) Das BMEIA gewährte der Österreich Institut G.m.b.H. jährlich Zuschüsse in der von der Generalversammlung der Österreich Institut G.m.b.H. beschlossenen Höhe (2015: 550.109 EUR). Obwohl die Generalversammlung in den Jahren 2014 bis 2016 den Transferbedarf der Österreich Institut G.m.b.H. von 715.000 EUR auf 451.009 EUR reduzierte, veranschlagte das BMEIA für die Österreich Institut G.m.b.H. einen Transferaufwand von jeweils 715.000 EUR.

(5) Das BMEIA überwies die Zuschüsse an die Österreich Institut G.m.b.H. in vierteljährlichen Tranchen, die von der Österreich Institut G.m.b.H. zunächst als Kapitaleinlage verbucht wurden.¹¹ Die Höhe der innerhalb eines Geschäftsjahres zur Verfügung gestellten Zuschüsse wich generell von der Höhe der Jahresfehlbeträge ab (siehe Abbildung 6). Soweit die Österreich Institut G.m.b.H. die gewährten Zuschüsse nicht für die Verlustabdeckung heranzog, erhöhten sie am Ende des Jahres die Kapitalrücklagen.¹²

Abbildung 6: Differenz zwischen Jahresfehlbeträgen und Zuschüssen bei der Österreich Institut G.m.b.H.



Quellen: Jahresabschlüsse der Österreich Institut G.m.b.H.

12.2

Der RH wies erneut darauf hin, dass das ursprüngliche Ziel einer weitgehenden Eigenfinanzierung innerhalb der angestrebten zehn Jahre nicht erreicht wurde (siehe **TZ 9**). Die Steigerung der Eigenfinanzierungsquote auf über 80 % in den Jahren 2014 und 2015 beurteilte der RH hingegen positiv.

¹¹ siehe § 202 Unternehmensgesetzbuch, dRGBI. Nr. S219/1897 i.d.g.F., zur Bewertung von Einlagen und Zuwendungen sowie Entnahmen

¹² siehe § 224 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch zur Gliederung des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz unter A.II.2. nicht gebundene Kapitalrücklage

Der RH empfahl der Österreich Institut G.m.b.H., in Abstimmung mit dem BMEIA (siehe **TZ 10**) einen mittelfristigen Haushaltsplan zu erstellen, mit dem eine Eigenfinanzierung entsprechend geplant und überprüft werden kann.

Um die Eigenfinanzierungsquote weiter zu verbessern, empfahl er der Österreich Institut G.m.b.H. zudem, die Aufwendungen weiter zu reduzieren und ein Konzept zur Erzielung zusätzlicher Erträge zu erstellen.

Weiters verwies der RH kritisch auf die mangelhafte budgetäre Abstimmung zwischen Österreich Institut G.m.b.H. und BMEIA, weil die Zuschüsse des BMEIA in mehreren Jahren die Jahresfehlbeträge der Österreich Institut G.m.b.H. überstiegen, was zu einer sukzessiven Erhöhung der Kapitalrücklagen führte.

Der RH empfahl dem BMEIA, aus Gründen der Sparsamkeit die Höhe des jährlichen Zuschusses an die Österreich Institut G.m.b.H. unter Beachtung ihrer Kapitalrücklagen bedarfsorientiert festzulegen.

12.3

Das BMEIA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Eigentümerzuschüsse potenziellen Schwankungen unterliegen würden und die Österreich Institut G.m.b.H. deshalb mit einer Eigenkapitaldecke in der Höhe der Eigentümerzuschüsse ausgestattet worden sei.

Weiters sei die Erhöhung der Kapitalrücklagen im Hinblick auf die in Aussicht genommene Neueröffnung von Instituten im Ausland erfolgt sowie für die Fortführung der Österreich Institut G.m.b.H. in Jahren, in denen das BMEIA keinen Eigentümerzuschuss leiste. Der Eigentümerzuschuss sei von der jeweiligen Erstellung des Bundesfinanzgesetzes abhängig. Eine mehrjährige Festlegung gestalte sich daher schwierig.

Die Österreich Institut G.m.b.H. teilte in ihrer Stellungnahme mit, ihre Jahresergebnisse durch Sparmaßnahmen regelmäßig verbessert zu haben. Dies habe dazu geführt, dass die Zuschüsse höher als die Abgänge gewesen seien. Dies als mangelhafte budgetäre Abstimmung auszulegen, werfe ein falsches Licht auf diese Anstrengungen. Weiters habe sie im Jahr 2011 auf Forderungen gegenüber der Tochtergesellschaft in Tschechien in der Höhe von 51.664 EUR verzichtet, was das Jahresergebnis der Tochtergesellschaft in diesem Jahr verbessert habe.

12.4

Der RH wies das BMEIA auf die Höhe der Kapitalrücklagen im Jahr 2015 hin, die mit 935.799 EUR bereits das 1,7-fache des Eigentümerzuschusses betragen. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht, die Höhe des jährlichen Zuschusses an die Österreich Institut G.m.b.H. unter Beachtung ihrer Kapitalrücklagen bedarfsorientiert

festzulegen, und dadurch eine budgetäre Abstimmung zwischen Österreich Institut G.m.b.H. und BMEIA sicherzustellen.

Der RH nahm die Informationen der Österreich Institut G.m.b.H. zur Kenntnis. Er blieb bei seiner Empfehlung, dass die Höhe der jährlichen Zuschüsse an die jeweiligen Abgänge angepasst werden sollte, weil eine sukzessive Erhöhung der Kapitalrücklagen dem Grundsatz der Sparsamkeit widerspricht.

Rechnungswesen

Rechnungswesen der Österreich Institut G.m.b.H.

13.1

(1) Die Jahresabschlüsse der Österreich Institut G.m.b.H. wurden jährlich von einem Abschlussprüfer geprüft und dem Aufsichtsrat der Österreich Institut G.m.b.H. vorgelegt, der sie an die Generalversammlung zur Entlastung der Geschäftsführung weiterleitete. Im Unterschied zur Österreich Institut G.m.b.H. verfügten die Tochtergesellschaften hingegen weder über ein Überwachungsorgan (bei der Österreich Institut G.m.b.H. der Aufsichtsrat), noch wurden ihre Jahresabschlüsse durch einen externen Abschlussprüfer überprüft.

(2) Den konsolidierten Konzernabschluss ließ die Österreich Institut G.m.b.H. von einem Steuerberater erstellen, der für die Gesellschaft auch die laufende Buchhaltung und Lohnverrechnung führte. Im Unterschied zu den Einzelabschlüssen der Österreich Institut G.m.b.H. wurden die konsolidierten Konzernabschlüsse keiner Abschlussprüfung unterzogen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Konzernabschlussprüfung bestand nach Auskunft des Abschlussprüfers nicht. Die Konzernabschlüsse wurden nur zu unternehmensinternen Informationszwecken erstellt und nicht an außenstehende Dritte weitergegeben.

(3) Für die jährlichen Zuschüsse des BMEIA entrichtete die Österreich Institut G.m.b.H. von 2011 bis 2015 Gesellschaftsteuer¹³ in Höhe von 37.854 EUR. Als Bemessungsgrundlage zog die Österreich Institut G.m.b.H. jeweils den gesamten Kapitalzuschuss heran, ohne den Betrag für die Verlustabdeckung abzuziehen. Nach einem Erlass des BMF aus dem Jahr 2012 waren Verlustabdeckungszusagen jedoch von der Gesellschaftsteuer befreit. Nach einem entsprechenden Hinweis des RH veranlasste die Österreich Institut G.m.b.H. die Rückerstattung der für die Jahre 2012 bis

¹³ Bei der Gesellschaftsteuer handelt es sich um eine Kapitalverkehrsteuer. Von ihr erfasst sind unter anderem der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber sowie Gesellschafterzuschüsse. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde die Gesellschaftsteuer per 31. Dezember 2015 abgeschafft. Die Gesellschaftsteuer fiel somit nur mehr an, wenn die Steuerschuld bis dahin entstanden war.

2015 bereits veranlagten Steuer und erhielt dafür rückwirkend eine Gutschrift in Höhe von 25.141 EUR.¹⁴

13.2 Der RH beurteilte die Erstellung von konsolidierten Konzernabschlüssen positiv, weil sie den wirtschaftlichen Gesamtüberblick verbesserten und eine verursachungsgerechte Zuordnung der Jahresergebnisse zu den einzelnen Tochtergesellschaften ermöglichten (siehe **TZ 12**). Er wies aber kritisch auf die eingeschränkte Zuverlässigkeit der Konzernabschlüsse hin, weil diese nur auf ungeprüften Jahresabschlüssen der Tochtergesellschaften beruhten.

Im Hinblick auf die künftige Verankerung des Bundes–Public Corporate Governance Kodex¹⁵ im Gesellschaftsvertrag der Österreich Institut G.m.b.H. (siehe dazu **TZ 15**) empfahl der RH der Österreich Institut G.m.b.H., die Zweckmäßigkeit einer Abschlussprüfung auch bei den Tochtergesellschaften unter Kosten–Nutzen–Aspekten zu prüfen.

13.3 Sowohl das BMEIA als auch die Österreich Institut G.m.b.H. teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass der Konzernabschluss nur unternehmensinternen Informationszwecken diene, weil die größenabhängige Befreiung von der verpflichtenden Erstellung eines vollständigen Konzernabschlusses gemäß § 246 Unternehmensgesetzbuch greife. Der aus einem freiwillig geprüften vollständigen Konzernabschluss resultierende Informationsgewinn würde die Kosten der Prüfung des Konzernabschlusses und der dazu notwendigen Prüfung der einzelnen Tochtergesellschaften nicht rechtfertigen.

13.4 Der RH nahm die Stellungnahmen des BMEIA und der Österreich Institut G.m.b.H. zur Kenntnis, wies aber nochmals darauf hin, dass die Tochtergesellschaften über kein Überwachungsorgan verfügten und ihre Jahresabschlüsse keiner Überprüfung durch einen externen Abschlussprüfer unterzogen wurden. Er blieb daher bei seiner Empfehlung.

Haushalts– und Rechnungswesen des BMEIA

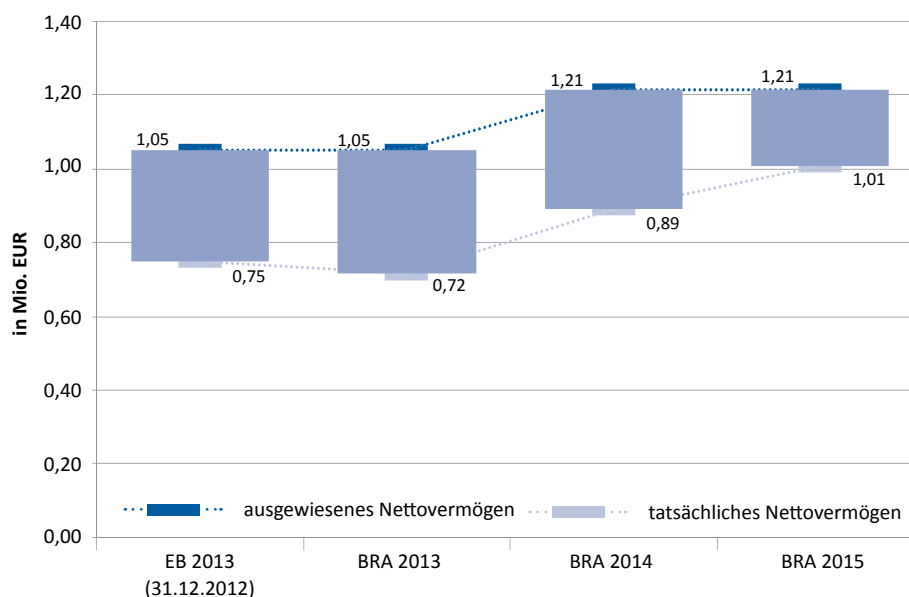
14.1 (1) In die Eröffnungsbilanz des Bundes, die das BMF zum 1. Jänner 2013 erstellte, war die Österreich Institut G.m.b.H. als Beteiligung mit ihrem Nettovermögen von 747.039 EUR (zum 31. Dezember 2012) aufzunehmen. Das BMEIA zog jedoch für

¹⁴ Gutschrift für die Jahre 2012 bis 2015; für 2011 war eine Wiederaufnahme nicht mehr zulässig. Seit 2016 wird in Österreich keine Gesellschaftsteuer mehr eingehoben.

¹⁵ Bei Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. EUR soll nach den Bestimmungen des Bundes–Public Corporate Governance Kodex in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag ein Überwachungsorgan vorgesehen sein, auf das die Bestimmungen des GmbH–Gesetzes über den Aufsichtsrat sinngemäß anzuwenden sind.

die Bewertung nicht – wie vorgesehen¹⁶ – den Einzelabschluss der Österreich Institut G.m.b.H. heran, sondern den konsolidierten Konzernabschluss, welcher das Nettovermögen mit 1,05 Mio. EUR auswies. In den Folgejahren wurde das Nettovermögen der Österreich Institut G.m.b.H. im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses vom BMEIA ebenfalls mit zu hohen Werten dargestellt:

Abbildung 7: Bewertung der Anteile der Österreich Institut G.m.b.H.



BRA: Bundesrechnungsabschluss

EB: Eröffnungsbilanz

Quellen: BMF, Eröffnungsbilanz des Bundes zum 1. Jänner 2013; Bundesrechnungsabschlüsse, Zahlenteil Untergliederung 12 „Äußeres“

In den Jahren 2013 und 2015 wies das BMEIA die Vorjahreswerte (zum 31. Dezember 2012 bzw. zum 31. Dezember 2014) aus.

(2) Die jährlichen Zuschüsse an die Österreich Institut G.m.b.H. verbuchte das BMEIA als „laufende Transfers an assoziierte Unternehmen“. Nach den Kontierungsvorschriften des Bundes wären diese Transferzahlungen als „Kapitaltransfers an verbundene Unternehmen“¹⁷ zu verbuchen gewesen, die als solche im Bundesrechnungsabschluss gesondert auszuweisen waren.

¹⁶ gemäß § 13 Abs. 2 zweiter Satz Eröffnungsbilanzverordnung, BGBl. II Nr. 434/2011

¹⁷ zur Unterscheidung zwischen verbundenen Unternehmen (Anteil des Bundes über 50 %) und assoziierten Unternehmen (über 20 % bis 50 %) siehe § 13 Abs. 4 und 5 Eröffnungsbilanzverordnung, BGBl. II Nr. 434/2011

14.2 Der RH kritisierte die fehlerhafte Darstellung des Nettovermögens der Österreich Institut G.m.b.H. durch das BMEIA anhand der Konzernabschlüsse, weil darin ein zu hoher Wert für das Nettovermögen ausgewiesen wurde.

Der RH empfahl dem BMEIA, die Einzelabschlüsse für die Darstellung des Nettovermögens der Österreich Institut G.m.b.H. und ihrer Tochtergesellschaften und die konsolidierten Konzernabschlüsse für die Darstellung der Konzernstruktur heranzuziehen.

Weiters beanstandete der RH die Verbuchung der Zuschüsse für die Österreich Institut G.m.b.H. im Haushalts- und Rechnungswesen des BMEIA, weil dadurch der Nachweis im Bundesrechnungsabschluss unterblieb.

Der RH empfahl dem BMEIA, für die Verbuchung von Transferzahlungen an die Österreich Institut G.m.b.H. die richtigen Budgetpositionen nach Maßgabe des Kontenplans heranzuziehen, um eine transparente Darstellung sicherzustellen.

14.3 Das BMEIA teilte in seiner Stellungnahme mit, ab 2017 die Finanzposition „1- 7461.002 - Kapitaltransfer an verbundene Unternehmen“ für die Verbuchung von Transferzahlungen zu verwenden.

15.1 (1) Der von der Bundesregierung im Oktober 2012 beschlossene Bundes-Public Corporate Governance Kodex legte Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes fest.¹⁸ Punkt 4.1 sah die verpflichtende Anwendung auf Unternehmen des Bundes sowie auf Tochter- und Subunternehmen mit mehr als zehn Bediensteten oder 300.000 EUR Jahresumsatz vor. Die Anwendung und die Beachtung der Grundsätze waren nach Punkt 6.1 im Regelwerk der Unternehmen zu verankern. Zur Zeit der Überprüfung durch den RH sahen weder der Gesellschaftsvertrag der Österreich Institut G.m.b.H. noch die Regelwerke der Tochtergesellschaften eine verpflichtende Anwendung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex vor. Laut Österreich Institut G.m.b.H. bereitete sie gerade die Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen des Kodex vor.

(2) Für Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von 1 Mio. EUR sollte nach Maßgabe des Kodex im Gesellschaftsvertrag ein Überwachungsorgan vorgesehen werden, auf das die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes über den Aufsichtsrat¹⁹ sinngemäß anwendbar waren. Die Umsatzgrenze von 1 Mio. EUR wurde nur von der Tochtergesellschaft in Polen überschritten, deren

¹⁸ siehe Berichtsvortrag des Bundeskanzlers, Zl. 180.310/0051-1/8/12, über Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes, die vom Ministerrat am 30. Oktober 2012 in der 162. Sitzung (TOP 6) im Sinne des Vortrages beschlossen wurden

¹⁹ siehe §§ 29 bis 33 GmbH-Gesetz

Umsatzerlöse seit dem Jahr 2012 regelmäßig zwischen 1,07 Mio. EUR (im Jahr 2012) und 1,26 Mio. EUR (im Jahr 2013) lagen.

- 15.2** Der RH beanstandete die fehlende Verankerung des bereits im Oktober 2012 von der Bundesregierung beschlossenen Bundes–Public Corporate Governance Kodex im Gesellschaftsvertrag der Österreich Institut G.m.b.H.

Der RH empfahl dem BMEIA, die im Bundes–Public Corporate Governance Kodex vorgesehenen Grundsätze in den Gesellschaftsverträgen der Österreich Institut G.m.b.H. und der Tochtergesellschaften mit einem Jahresumsatz von mehr als 300.000 EUR zu verankern. Zudem wäre – nach Maßgabe des Governance Kodex – ein Überwachungsorgan für die Tochtergesellschaft in Polen einzurichten.

- 15.3** Sowohl das BMEIA als auch die Österreich Institut G.m.b.H. teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass die Verankerung der Grundsätze des Bundes–Public Corporate Governance Kodex im November 2016 erfolgt sei. Für Tochtergesellschaften im Ausland gelte der Bundes–Public Corporate Governance Kodex nur insofern, als zwingende Rechtsvorschriften des Sitzstaates dem nicht entgegenstehen würden.

Laut Stellungnahme der Österreich Institut G.m.b.H. sei gemäß den Bestimmungen des polnischen Handelsgesetzes die Einrichtung eines Aufsichtsrates in einer GmbH nur dann vorgesehen, wenn die Gesellschaft mehr als 500.000 Zloty Stammkapital und mehr als 25 Gesellschafter habe. Letztere Voraussetzung sei bei der Tochtergesellschaft in Polen nicht erfüllt. Die Einrichtung eines Aufsichtsrates würde vor diesem Hintergrund einen unverhältnismäßigen Verwaltungs– und Kostenaufwand verursachen.

- 15.4** Der RH wies darauf hin, dass gemäß Pkt. 4.3 des Bundes–Public Corporate Governance Kodex dieser auch für Unternehmen im Ausland anzuwenden war, soweit zwingende Rechtsvorschriften des Sitzstaates dem nicht entgegenstehen.

Berichtswesen und Controlling

- 16.1** Gemäß § 67 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 haben die mit der Verwaltung beauftragten Bundesminister für Gesellschaften, an denen der Bund direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, ein Beteiligungscontrolling durchzuführen und das BMF darüber nach Maßgabe der Controllingverordnung 2013 zu informieren. Laut §§ 4 und 5 der Controllingverordnung hat das Controlling der Ergebnisrechnung quartalsweise zu erfolgen.

Die Österreich Institut G.m.b.H. übermittelte quartalsweise Berichte über den Österreich Institut Konzern an das BMF und an das BMEIA. Diese Berichte enthielten

allerdings nicht – wie im Bundeshaushaltsgesetz 2013 vorgesehen – Angaben über die Österreich Institut G.m.b.H. und über die einzelnen Tochtergesellschaften, sondern nur gesamthaft über den Konzern.

- 16.2** Der RH kritisierte, dass die an das BMF übermittelten Controllingberichte nicht gemäß Controllingverordnung 2013 abgefasst waren, weil sie keine Angaben über die Österreich Institut G.m.b.H. und über die Tochtergesellschaften enthielten, sondern nur gesamthafte Angaben über den Konzern.

Der RH empfahl dem BMEIA, die Einhaltung der Bestimmungen der Controllingverordnung 2013 über die quartalsweise Berichterstattung bei allen Beteiligungen im Wirkungsbereich des BMEIA sicherzustellen.

- 16.3** Sowohl das BMEIA als auch die Österreich Institut G.m.b.H. teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass das BMF keine Einwände gegen die Berichte der Österreich Institut G.m.b.H. erhoben habe. Das BMEIA teilte weiters mit, in Hinkunft die Meldung aller Teileinheiten der Österreich Institut G.m.b.H. vorzunehmen.

Laut Stellungnahme der Österreich Institut G.m.b.H. handle es sich bei den Tochtergesellschaften im Ausland nicht um direkte Beteiligungen des Bundes, es sei daher eine Berichterstattung auf Konzernebene ausreichend.

- 16.4** Der RH verwies die Österreich Institut G.m.b.H. auf die Bestimmungen des § 67 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013, denen zufolge das Beteiligungscontrolling sowohl für direkte als auch indirekte Beteiligungen vom BMEIA durchzuführen war. Er hielt daher an seiner diesbezüglichen Empfehlung fest. Eine Berichterstattung auf Konzernebene erachtete der RH nicht als zweckmäßig, weil der Österreich Institut Konzern kein eigener Rechtsträger war und über keinen geprüften Jahresabschluss verfügte.

- 17.1** Gemäß § 67 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 umfasste das Beteiligungs- und Finanzcontrolling auch das Risikocontrolling.²⁰ Ab dem Jahr 2015 wies die Österreich Institut G.m.b.H. die mögliche Insolvenz der Tochtergesellschaft in Ungarn aufgrund eines anhängigen Rechtsstreits (siehe **TZ 25**) als „sonstiges nicht vermeidbares Risiko“ in den Controllingberichten aus. Allfällige andere Risiken, die sich beispielsweise aus einer Änderung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen in den Tochtergesellschaften (siehe **TZ 22**) ergeben könnten, waren nicht ausgewiesen.

- 17.2** Der RH wies auf das Vorliegen möglicher Unternehmensrisiken hin, beispielsweise auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Änderung der arbeitsrechtlichen Stel-

²⁰ Die konkrete Ausgestaltung obliegt nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 775 Blg. NR 24. GP dem jeweils fachlich zuständigen Bundesminister.

lung von Beschäftigten der Tochtergesellschaften, die in den Controllingberichten nicht ausgewiesen waren. Die Ausweisung eines möglichen Insolvenzrisikos der Tochtergesellschaft in Ungarn in den Controllingberichten der Österreich Institut G.m.b.H. beurteilte der RH positiv.

Der RH empfahl dem BMEIA und der Österreich Institut G.m.b.H., ein regelmäßiges Risikocontrolling auf Ebene der Tochtergesellschaften sicherzustellen.

17.3 Die Österreich Institut G.m.b.H. teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass eine Änderung der arbeitsrechtlichen Stellung in den Tochtergesellschaften ihrer Ansicht nach kein gesondert auszuweisendes Risiko darstelle, sondern als übliches Geschäftsumfeld zu bewerten sei.

17.4 Der RH nahm die Stellungnahme der Österreich Institut G.m.b.H. – und insbesondere die darin enthaltene Bewertung der Änderung der arbeitsrechtlichen Stellung als übliches Geschäftsumfeld – zum Anlass, um auf die Bedeutung eines regelmäßigen Risikocontrollings auf Ebene der Tochtergesellschaften hinzuweisen.

18.1 (1) Einer Empfehlung des RH aus dem Jahr 2010 folgend²¹ schloss das BMEIA im Jahr 2011 mit der Österreich Institut G.m.b.H. eine Kooperationsvereinbarung zur Prüfung der auslandskulturpolitischen Aktivitäten durch das Generalinspektorat (Innere Revision) des BMEIA. Aufgrund der Vereinbarung analysierte das Generalinspektorat den Beitrag der Tochtergesellschaften zur Umsetzung der strategischen auslandskulturpolitischen Ziele des BMEIA und die Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit bei der Aufgabenwahrnehmung.

(2) Vereinbarungsgemäß prüfte das Generalinspektorat in den Jahren 2011 bis 2013 die Tochtergesellschaften in Polen (Warschau, Krakau und Breslau), Ungarn und Tschechien. In den Prüfberichten wies das Generalinspektorat auf folgende, im Wesentlichen auch vom RH aufgezeigten, offenen Punkte hin:

- Der gesetzliche Auftrag zur Durchführung von Deutschkursen im Ausland wurde erfüllt. Die zuständigen Bundesorgane beauftragten die Österreich Institut G.m.b.H. jedoch nicht mit kulturellen Aufgaben (siehe **TZ 3**).
- An allen fünf überprüften Standorten war das Lehrpersonal ausschließlich auf Werkvertragsbasis beschäftigt, weshalb das Generalinspektorat die Prüfung der Rechtskonformität dieser Vertragsverhältnisse empfahl.

²¹ siehe Bericht des RH „Interne Revisionen in ausgegliederten Rechtsträgern des Bundes“, Reihe Bund 2010/1, in dem der RH die Prüfung der Diplomatischen Akademie Wien durch die Innere Revision des BMEIA als zweckmäßig beurteilt hatte

- Analog zum deutschen Goethe–Institut sollten allfällige Synergiepotenziale mit dem Verein ÖSD (siehe [TZ 3](#)) untersucht werden.
- Die Tochtergesellschaften in Polen, Ungarn und Tschechien wurden jeweils von einem entsandten Geschäftsführer geleitet. Auf die Rechtsgrundlagen dieser Entsendungen (der Österreich Institut G.m.b.H. an die Tochtergesellschaften) ging das Generalinspektorat jedoch nicht näher ein (siehe [TZ 22](#)).

18.2

Der RH sah in der Prüfung der Tochtergesellschaften durch das Generalinspektorat des BMEIA eine sinnvolle Ergänzung zu den regelmäßigen Prüfungen der Österreich Institut G.m.b.H. durch externe Wirtschaftsprüfer sowie zur laufenden Kontrolle der Geschäftsführung der Österreich Institut G.m.b.H. durch den Aufsichtsrat.

Der RH empfahl daher dem BMEIA und der Österreich Institut G.m.b.H., die Kooperation zur Prüfung der auslandskulturpolitischen Aktivitäten durch das Generalinspektorat fortzusetzen.

Weiters schloss sich der RH den Empfehlungen des Generalinspektorats an die Österreich Institut G.m.b.H. an, die Rechtskonformität der Vertragsverhältnisse des auf Werksvertragsbasis beschäftigten Lehrpersonals zu prüfen und allfällige Synergien mit dem Verein ÖSD zu suchen.

18.3

Laut Stellungnahme der Österreich Institut G.m.b.H. sei die Prüfung der Rechtskonformität der Vertragsverhältnisse in den Tochtergesellschaften in Ungarn, Serbien, Polen und Italien erfolgt. An den übrigen Standorten werde die Prüfung im Jahr 2017 abgeschlossen werden.

Weiters habe sie die Zusammenarbeit mit dem Verein ÖSD bereits intensiviert und sei an einer weiteren Vertiefung der Kooperation sowie der optimalen Nutzung von Synergien interessiert.

Zudem werde sie die Kooperation mit dem Generalinspektorat des BMEIA fortsetzen.

Personal

Personalstand

19.1 (1) Aus den Anhängen zu den Jahres- und Konzernabschlüssen der Österreich Institut G.m.b.H. ging hervor, dass sich der durchschnittliche Personalstand²² im überprüften Zeitraum (2011 bis 2015) von 15 auf elf verringerte, während die Zahl der Beschäftigten im Konzern von 26 auf 40 stieg. Zum Stichtag 31. Dezember 2015 zählte die Österreich Institut G.m.b.H. zwölf Angestellte, von denen sechs als Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer oder Institutsleiterinnen bzw. Institutsleiter bei den Tochtergesellschaften im Ausland beschäftigt waren:

Tabelle 3: Anzahl der Beschäftigten des Österreich Institut Konzerns

	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2011 bis 2015
	Anzahl Beschäftigte ¹					
Österreich Institut G.m.b.H. (Zentrale)	15	16	14	11	12	-3
<i>davon</i>						
<i>in Wien</i>	8	9	7	5	6	-2
<i>im Ausland (als GF/IL)</i>	7	7	7	6	6	-1
Italien (Rom)	2	2	8	9	8	6
Polen	7	7	7	7	6	-1
<i>davon</i>						
<i>Warschau</i>	2	2	2	2	2	0
<i>Krakau</i>	3	3	3	3	2	-1
<i>Breslau</i>	2	2	2	2	2	0
Serbien (Belgrad)	1	1	1	2	2	1
Slowakei (Pressburg)	1	1	1	1	1	0
Slowenien (Laibach)	1	1	1	–	–	-1
Tschechien (Brünn)	2	1	2	2	2	0
Ungarn (Budapest)	3	3	4	4	4	1
Summe Österreich Institut Konzern	32	32	38	36	35	3
Anhangangaben im konsolidierten Konzernabschluss ²	26	26	37	37	40	14
	Anzahl VBÄ ¹					
Österreich Institut G.m.b.H. (Zentrale)	11,2	11,9	10,5	9,3	9,6	-1,6
Summe Österreich Institut Konzern	24,6	24,9	27,3	25,4	26,6	2

GF = Geschäftsführung, IL = Institutsleitung

¹ einschließlich karenzierte Bedienstete; Stand jeweils zum 31. Dezember; Rundungsdifferenzen möglich

² durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen während des Geschäftsjahres (Angabe im Konzernanhang gemäß § 266 Z 4 Unternehmensgesetzbuch)

Quelle: Österreich Institut G.m.b.H.

²² Gemäß §§ 239 Abs. 1 Z 1 und 266 Z 4 Unternehmensgesetzbuch ist in den Anhängen zu den Jahres- und Konzernabschlüssen der Österreich Institut G.m.b.H. jeweils die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres, aufgliedert nach Arbeitern und Angestellten, anzugeben.

Trotz Schließung der Niederlassung in Slowenien (im Jahr 2014) stieg die Zahl der Beschäftigten (von 2011 bis 2015) von 32 auf 35 Beschäftigte bzw. von 24,6 VBÄ auf 26,6 VBÄ. Davon waren bei der Österreich Institut G.m.b.H. am Standort in Wien 2015 sechs Beschäftigte bzw. 3,6 VBÄ tätig. Bei den Tochtergesellschaften im Ausland waren 2015 23 Personen bzw. 17,0 VBÄ beschäftigt (+6 Beschäftigte bzw. +3,6 VBÄ gegenüber 2011), von denen die Mehrzahl in Italien (8 Beschäftigte bzw. 5,2 VBÄ) und in Polen (6 Beschäftigte bzw. 5,5 VBÄ) tätig war.

(2) Die in den konsolidierten Konzernabschlüssen angegebenen Zahlen zu den Beschäftigten waren insofern unrichtig, als die bei den Tochtergesellschaften im Ausland beschäftigten Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer und Institutsleiterinnen bzw. Institutsleiter in den Jahren 2011 und 2012 nicht berücksichtigt waren und im Jahr 2015 doppelt gezählt wurden.

19.2 Der RH kritisierte die fehlerhaften Angaben über die Anzahl der Organe und Beschäftigten in den Anhängen zu den konsolidierten Konzernabschlüssen der Österreich Institut G.m.b.H.

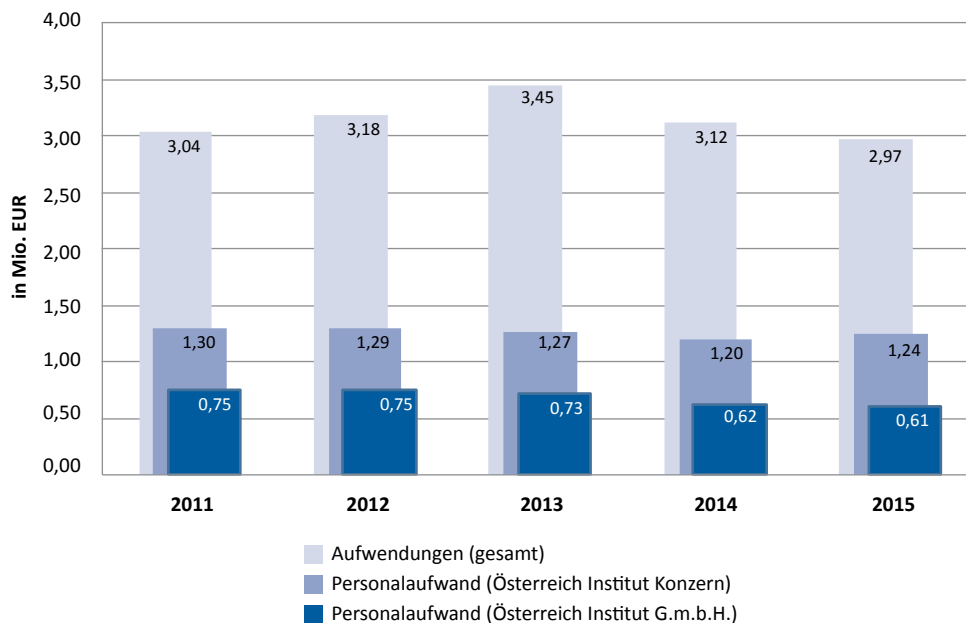
Der RH empfahl der Österreich Institut G.m.b.H., die Zahl der Beschäftigten in den Konzernabschlüssen entsprechend den tatsächlichen Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnissen der Österreich Institut G.m.b.H. bzw. bei den Tochtergesellschaften anzugeben.

19.3 Die Österreich Institut G.m.b.H. teilte in ihrer Stellungnahme mit, besonderes Augenmerk auf die korrekte Darstellung der Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse legen zu wollen.

Personalaufwand

20 Im konsolidierten Konzernabschluss des Jahres 2015 bezifferte die Österreich Institut G.m.b.H. den Personalaufwand mit 1,24 Mio. EUR. Gemessen an den gesamten Aufwendungen von 2,97 Mio. EUR lag der Personalanteil im gesamten Konzern bei 42 %. Der Jahresabschluss der Österreich Institut G.m.b.H. wies einen Personalaufwand von lediglich 607.012 EUR aus.

Abbildung 8: Personalaufwendungen des Österreich Institut Konzerns



Quellen: Österreich Institut G.m.b.H.,
Jahres- und Konzernabschlüsse für die Jahre 2011 bis 2015

Der in den Jahres- und Konzernabschlüssen ausgewiesene Personalaufwand umfasste nur die Aufwendungen für Beschäftigte, die sich zumindest in einem freien Dienstverhältnis befanden.²³ Ein Teil des Lehrpersonals war auf Honorar- oder Werkvertragsbasis bei den Tochtergesellschaften beschäftigt und war nicht im Personalaufwand, sondern im Sachaufwand enthalten. Eine weitere Ursache für die bedingt aussagekräftige Darstellung des Personalaufwandes lag in der rechnerischen Überleitung der Aufwendungen der Österreich Institut G.m.b.H. in den konsolidierten Konzernabschluss. Bei der Konsolidierung wurde nämlich der Personalaufwand der Österreich Institut G.m.b.H. um jenen Betrag reduziert, der ihr für die Überlassung von Institutsleiterinnen bzw. Institutsleitern aus den Erträgen der Tochtergesellschaften refundiert wurde.

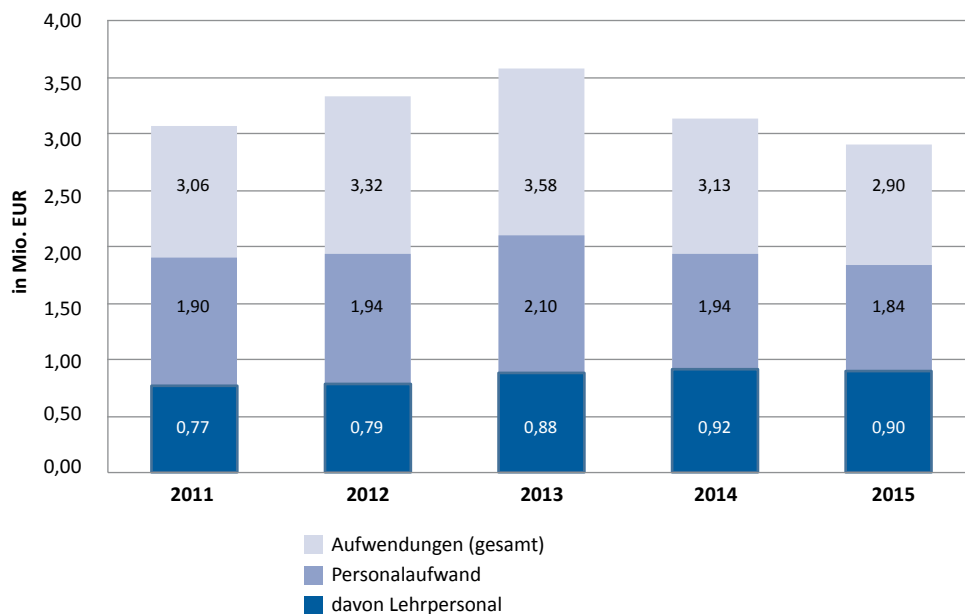
21.1

(1) Die Jahres- und Konzernabschlüsse der Österreich Institut G.m.b.H. waren in Bezug auf die tatsächliche Höhe der Personalaufwendungen nur bedingt aussagekräftig. Um die tatsächlichen Personalaufwendungen (einschließlich Lehrpersonal) möglichst umfassend zu quantifizieren, griff der RH auf Auswertungen aus dem internen Rechnungswesen der Österreich Institut G.m.b.H. zurück. Für das Jahr 2015 waren in den Auswertungen 1,84 Mio. EUR an Personalaufwand ausgewiesen (siehe Abbildung 9). Davon waren 895.019 EUR Aufwendungen für das örtliche Lehrpersonal („direkter Lehreraufwand“) und 943.298 EUR sonstiger Perso-

²³ siehe § 231 Abs. 2 Z 6 Unternehmensgesetzbuch

nalaufwand. Unter Berücksichtigung der Gesamtaufwendungen in Höhe von 2,90 Mio. EUR (laut Konzernabschluss: 2,97 Mio. EUR²⁴) lag der Anteil der Personalaufwendungen bei 66 %.²⁵

Abbildung 9: Personalaufwendungen des Österreich Institut Konzerns einschließlich Lehrpersonal



Quellen: Österreich Institut G.m.b.H.,
Controlling-Berichte für die Jahre 2011 bis 2015 an den Aufsichtsrat

(2) Während der Aufwand für das Lehrpersonal von 2011 bis 2015 von 768.313 EUR auf 895.019 EUR stieg, ging der gesamte Personalaufwand von 1,90 Mio. EUR auf 1,84 Mio. EUR zurück. Die Gründe für den Rückgang ab dem Jahr 2014 lagen insbesondere in der Schließung des Standortes Laibach, der unentgeltlichen Überlassung eines Ressortbediensteten des BMEIA als Geschäftsführer an die Österreich Institut G.m.b.H. im Zeitraum April bis Juli 2014 und der Reduktion des Gehalts der Geschäftsführerin der Österreich Institut G.m.b.H.

(3) Die Vergütungen der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Österreich Institut G.m.b.H. und der Tochtergesellschaften lagen im Jahr 2015 bei 535.252 EUR bzw. 29,1 % der gesamten Personalaufwendungen. Sie waren in den Jahres- und Konzernabschlüssen nicht gesondert ausgewiesen, obwohl dies nach

²⁴ Abweichungen zwischen den in den Controlling-Berichten einerseits und in den Jahres- und Konzernabschlüssen andererseits ausgewiesenen Aufwendungen entstanden insbesondere durch die Anwendung unterschiedlicher Bewertungsregeln bei der Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen in EUR.

²⁵ Weitere wesentliche Aufwandsbestandteile waren neben den Personalaufwendungen auch Mieten und Energiekosten in der Höhe von 395.291 EUR sowie die „Sonstigen Aufwendungen“ in Höhe von 358.387 EUR (z.B. Rechts- und Beratungsaufwand).

den Regelungen des Bundes–Public Corporate Governance Kodex aus Transparenzgründen unter Zustimmung der Betroffenen erfolgen sollte. Diese Vergütungen waren in der Position „Sonstige Personalaufwendungen“ enthalten.

Diese reduzierten sich von 1,13 Mio. EUR im Jahr 2011 auf 943.298 EUR im Jahr 2015 (Rückgang um 190.153 EUR bzw. 16,8 %). Diese Reduktion war u.a. darauf zurückzuführen, dass die Geschäftsführergehälter bei lokaler Anstellung auf das ortsübliche Niveau abgesenkt wurden, während im Falle einer Entsendung durch die Österreich Institut G.m.b.H. von einem höheren Lohnniveau in Österreich auszugehen war (siehe dazu [TZ 22](#)).

21.2 Der RH beurteilte die Senkung der Personalaufwendungen grundsätzlich positiv. Er wies jedoch kritisch auf die fehlende Offenlegung und Darstellung der Vergütungen der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer in den Jahresabschlüssen hin.

Der RH empfahl der Österreich Institut G.m.b.H., die Vergütungen der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer unter Zustimmung der Betroffenen in den Jahresabschlüssen sowie in den Konzernabschlüssen transparent auszuweisen.

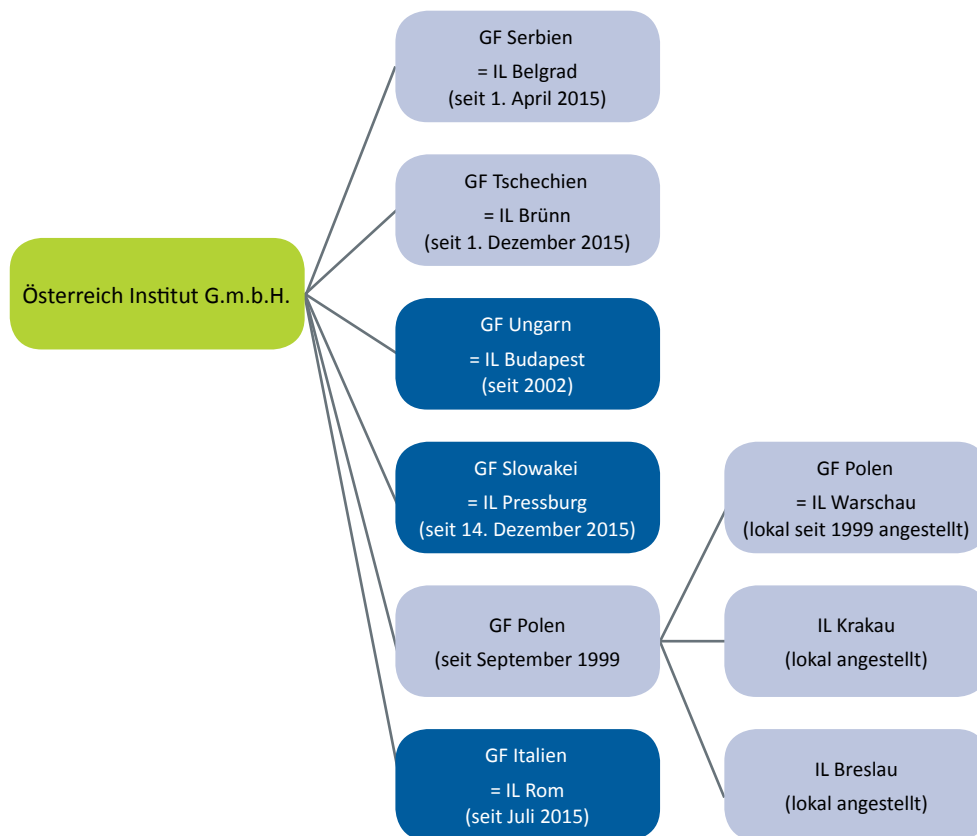
21.3 Laut Stellungnahme der Österreich Institut G.m.b.H. liege die aus Gründen des Datenschutzes nötige Zustimmung zur Veröffentlichung der Vergütungen der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer nicht vor.

21.4 Der RH nahm die Stellungnahme der Österreich Institut G.m.b.H. zur Kenntnis, verwies aber auf Punkt 12.2 des Bundes–Public Corporate Governance Kodex 2017, demzufolge bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans für eine vertragliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung der Vergütungen Sorge zu tragen ist.

Auslandsentsendungen der Österreich Institut G.m.b.H.

22.1 (1) Per 31. Dezember 2015 wurden drei (Budapest, Pressburg und Rom) der insgesamt acht Sprachinstitute von Beschäftigten der Österreich Institut G.m.b.H. geleitet, die zu diesem Zweck von der Österreich Institut G.m.b.H. ins Ausland entsendet worden waren. Die beiden Sprachinstitute in Belgrad und Brünn wurden ab 2015 so wie die drei Sprachinstitute in Polen (Warschau, Krakau, Breslau) seit 1999 von lokalen Angestellten der dort ansässigen Tochtergesellschaften geleitet.

Abbildung 10: Auslandsentsendungen der Österreich Institut G.m.b.H.



GF: Geschäftsführung oder Vorstand der lokalen Tochtergesellschaft im Ausland („Geschäftsführerinnen“ bzw. „Geschäftsführer“)

IL: Leitung des lokalen Sprachinstituts („Institutsleiterinnen“ bzw. „Institutsleiter“)

- von der inländischen Österreich Institut G.m.b.H. („Arbeitgeber“) ins Ausland entsendete Beschäftigte
- lokal bei den Tochtergesellschaften im Ausland angestellte Beschäftigte

Quelle: Österreich Institut G.m.b.H. (Stand: 31. Dezember 2015)

(2) Unter einer Entsendung war aus rechtlicher Sicht ein vorübergehender Einsatz einer bzw. eines inländischen Beschäftigten im Ausland mit entsprechender Rückkehrabsicht zu verstehen.²⁶ Aufgrund der Verordnung der EU zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit²⁷ war grundsätzlich von einer Entsendedauer von bis zu zwei Jahren auszugehen. Die Verordnung sah in Art. 16 eine Ausnahmeregelung vor, die eine längere Auslandsentsendung bei Zustimmung des betreffenden EU-Mitgliedstaates ermöglichte. Die Österreich Institut G.m.b.H. holte diese Zustimmung jeweils bereits vor

²⁶ Nach der Begriffsbestimmung in Art. 2 der EU-Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen gilt jeder Arbeitnehmer als entsendet, der während eines begrenzten Zeitraums seine Arbeitsleistung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates als demjenigen erbringt, in dessen Hoheitsgebiet er normalerweise arbeitet.

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 166 vom 30. April 2004, S. 1

der tatsächlichen Entsendung über die österreichische Koordinierungsstelle im BMASK für eine Entsendedauer von vorerst fünf Jahren ein. Durch mehrmalige Einholung der Zustimmung war eine durchgehende Auslandsentsendung der Geschäftsführerin der Tochtergesellschaft in Ungarn von 2001 bis einschließlich 2016, also über einen Zeitraum von 15 Jahren, möglich.

(3) Der Status einer Auslandsentsendung war neben arbeitsrechtlichen Aspekten (wie z.B. die Anwendung nationalen Rechts des jeweiligen Beschäftigungsstaates) auch mit finanziellen Konsequenzen für die Österreich Institut G.m.b.H. verbunden. Der Geschäftsführeraufwand der Tochtergesellschaft in Serbien reduzierte sich etwa durch die Bestellung einer lokal angestellten Geschäftsführerin anstelle einer von der Österreich Institut G.m.b.H. entsendeten Geschäftsführerin von 67.472 EUR im Jahr 2014 auf 41.688 EUR im Jahr 2015 (- 38,2 %). Im Vergleich dazu belief sich der Geschäftsführeraufwand der Tochtergesellschaft in Ungarn im Jahr 2015 auf 93.125 EUR.

22.2

Der RH wies kritisch auf die arbeitsrechtlichen und finanziellen Konsequenzen von längeren Auslandsentsendungen hin.

[Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit empfahl er der Österreich Institut G.m.b.H., von Auslandsentsendungen, welche die Dauer von zwei Jahren überschreiten, abzusehen.](#)

22.3

Die Österreich Institut G.m.b.H. teilte in ihrer Stellungnahme mit, ebenfalls eine Anstellung vor Ort zu präferieren. Ausnahmen könne es in jenen Fällen geben, in denen die Einhaltung des Entsendezeitraumes absehbar sei.

23.1

(1) Der Geschäftsführer der Tochtergesellschaft in Polen schloss im September 1999 einen Dienstvertrag mit der Österreich Institut G.m.b.H. und einen Arbeitsvertrag mit der Tochtergesellschaft in Polen ab, wo er auch sozialversichert war. Ebenfalls im September 1999 wurde er von der Tochtergesellschaft in Polen unbefristet zum Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglied der polnischen Tochtergesellschaft bestellt.

(2) Im Jahr 2002 wurden beide Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisse auf unbestimmte Zeit verlängert. Im Zuge einer Nachtragsvereinbarung vom 23. Jänner 2012 hielt die Österreich Institut G.m.b.H. im Dienstvertrag fest, dass der Geschäftsführer in Polen als Dienstnehmer in Österreich sozialversichert war, solange gesetzliche Regelungen nicht dagegen sprachen. Nach Auskunft des BMASK lag nach dem Beitritt Polens zur EU im Jahr 2004 für die von der Österreich Institut G.m.b.H. beabsichtigte Auslandsentsendung des polnischen Geschäftsführers jedoch keine Zustimmung der polnischen Behörden vor. Die fehlende Zustimmung Polens führte unter

Zugrundelegung des Koordinierungssystems innerhalb der EU dazu, dass eine Sozialversicherung des polnischen Geschäftsführers somit nur in Polen zulässig war.²⁸

(3) Für den Geschäftsführer der Tochtergesellschaft in Polen führte die Österreich Institut G.m.b.H. ein Lohnkonto, obwohl dessen Gehalt nicht von der Österreich Institut G.m.b.H. an den Geschäftsführer ausbezahlt wurde. Die Österreich Institut G.m.b.H. benutzte dieses Lohnkonto für die Einbehaltung der Beiträge des Geschäftsführers zur Sozialversicherung, welche sie an einen österreichischen Sozialversicherungsträger abführte. Die Österreich Institut G.m.b.H. stellte der Tochtergesellschaft in Polen monatlich die auf dem Lohnkonto ausgewiesenen Gehaltszahlungen zur Verfügung; die Tochtergesellschaft in Polen zahlte diese an den Geschäftsführer aus.

(4) Zu Beginn des Jahres 2014 legte die Österreich Institut G.m.b.H.²⁹ die jährliche Geschäftsführervergütung pauschal in Höhe von 51.389 EUR brutto fest. Das Gehalt wurde in polnischen Zloty ausbezahlt. Im Jahr 2015 wandte die polnische Tochtergesellschaft insgesamt 97.647 EUR für den Geschäftsführer auf.

23.2

Der RH kritisierte, dass die Österreich Institut G.m.b.H. für den Geschäftsführer der Tochtergesellschaft in Polen ein Lohnkonto führte und Dienstgeberbeiträge an einen österreichischen Sozialversicherungsträger entrichtete, obwohl der Geschäftsführer seine Tätigkeit ausschließlich in Polen ausübte und die Österreich Institut G.m.b.H. keine Gehaltszahlungen an ihn leistete. Aufgrund des Koordinierungssystems der EU war eine Sozialversicherung des Geschäftsführers der Tochtergesellschaft in Polen in mehr als einem Mitgliedstaat jedoch unzulässig.

Der RH empfahl der Österreich Institut G.m.b.H., die Weiterführung des Lohnkontos für den Geschäftsführer der Tochtergesellschaft in Polen einzustellen und Zahlungen an die Tochtergesellschaft nicht über die Lohnverrechnung der Österreich Institut G.m.b.H. durchzuführen. Darüber hinaus empfahl er der Österreich Institut G.m.b.H., die Einhaltung der EU-rechtlichen Bestimmungen im Bereich des Sozialversicherungsrechts bei allen Tochtergesellschaften sicherzustellen.

23.3

Die Österreich Institut G.m.b.H. teilte in ihrer Stellungnahme mit, bestrebt zu sein, die Empfehlung umzusetzen. Im Falle Polens werde die Herstellung der Rechtskonformität bis Sommer 2017 erfolgen.

²⁸ Gemäß Verordnung der EU zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit aus 2004 durfte ein Arbeitnehmer innerhalb der EU nur in einem Mitgliedstaat sozialversichert sein (siehe Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 166 vom 30. April 2004, S. 1).

²⁹ In ihrer Eigenschaft als alleinige Gesellschafterin der polnischen Tochtergesellschaft in Form eines Beschlusses der Generalversammlung der polnischen Tochtergesellschaft.

Liegenschaften

Mietaufwand

24.1 (1) Im Jahr 2015 bestanden neben dem Standort der Österreich Institut G.m.b.H. in Wien acht weitere Standorte der Tochtergesellschaften zur Durchführung von Sprachkursen. Die Aufwendungen für Mieten betragen insgesamt 402.215 EUR und setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 4: Mietaufwand nach Standorten im Jahr 2015

Standort	Nutzfläche in m ²	Jahresmietaufwand 2015	
		in EUR ¹	
Belgrad	131	21.180	13,52
Breslau	320	42.407	11,04
Brünn	515	21.600	3,49
Budapest ²	344	39.016	9,45
Krakau	300	43.764	12,16
Pressburg	342	39.845	9,71
Rom	189	29.378	12,95
Warschau ³	478	161.017	28,09
Summe bzw. Durchschnittswert/m ² im Ausland	2.618	398.206	12,67
Wien ⁴	75	4.009	4,50

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Für die Umrechnung der Fremdwährungsbeträge in EUR wurde der jeweilige Durchschnittskurs des Jahres 2015 herangezogen.

² inkl. Gemeinschaftskosten in Höhe von 2.213 EUR (= 184,45 EUR/Monat)

³ inkl. einer Gebäudeservicepauschale in Höhe von 38.617 EUR (= 3.218,12 EUR/Monat)

⁴ Die Zentrale der Österreich Institut G.m.b.H. ist seit 1. November 2014 in einem vom ÖIF angemieteten Gebäude in 1030 Wien untergebracht.

Quelle: Österreich Institut G.m.b.H.

(2) Die Österreich Institut G.m.b.H. hatte im Zeitraum 2011 bis 2014 Räumlichkeiten im Gesamtausmaß von rd. 139 m² in Wien gemietet. Die jährlichen Mietaufwendungen hatten vor dem Standortwechsel Ende 2014 mehr als 17.000 EUR betragen. Aufgrund einer Kooperation mit dem ÖIF mietete die Österreich Institut G.m.b.H. ab November 2014 Räumlichkeiten des ÖIF im Ausmaß von 75 m² in einem Untermietverhältnis. Sie entrichtete dafür lediglich die anteiligen Betriebskosten in Höhe von rd. 4.000 EUR. Durch die Kooperation mit dem ÖIF reduzierten sich die jährlichen Mietaufwendungen um rd. 13.000 EUR.

(3) Die jährlichen Mietaufwendungen der Tochtergesellschaften betragen im Jahr 2015 insgesamt 398.206 EUR. Der durchschnittliche monatliche Mietaufwand/m² betrug 12,67 EUR und schwankte je nach Standort zwischen 3,49 EUR (in Brunn) und 28,09 EUR (in Warschau). Damit betrug der monatliche Mietaufwand/m² in Warschau mehr als das 2,2-fache des Durchschnittswerts aller Auslandsstandorte. Die Tochtergesellschaft in Polen wendete für ihren Standort in Warschau 161.017 EUR jährlich auf. Im Vergleich dazu betragen die Mietaufwendungen in Breslau und Krakau 42.407 EUR bzw. 43.764 EUR jährlich.

24.2 Der RH beurteilte die Einsparung von Mietaufwendungen der Österreich Institut G.m.b.H. aufgrund der Kooperation mit dem ÖIF positiv. Er wies jedoch kritisch auf die Höhe der Mietaufwendungen am Standort Warschau hin.

Der RH empfahl der Österreich Institut G.m.b.H., aus Gründen der Sparsamkeit alternative, kostengünstigere Objekte für den Standort Warschau zu prüfen.

24.3 Die Österreich Institut G.m.b.H. teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es bislang nicht gelungen sei, ein geeignetes Mietobjekt zu finden. Sie habe jedoch im derzeit genutzten Mietobjekt eine Mietreduktion von 6,5 % erwirkt.

Mietrechtsstreit in Ungarn

25.1 (1) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung befand sich die Tochtergesellschaft in Ungarn in einem Mietrechtsstreit. Die Tochtergesellschaft mietete von Februar 1999 bis Jänner 2009 ein Objekt in Form eines Untermietverhältnisses von einer ungarischen Kapitalgesellschaft, die das Objekt von der Stadtverwaltung Budapest angemietet hatte.

Eigentümer des Objekts war bis September 2004 die Stadtverwaltung Budapest. Im selben Monat schloss die Stadtverwaltung mit einer privaten Gesellschaft einen Tauschvertrag über dieses Objekt. Im Mai 2005 benachrichtigte der neue Eigentümer die Tochtergesellschaft in Ungarn vom Eigentümerwechsel und forderte sie auf, eine Berechtigung zur Nutzung des Mietobjekts nachzuweisen.

Mit einem weiteren Schreiben vom Mai 2005 forderte der neue Eigentümer die Tochtergesellschaft auf, das Mietobjekt zu räumen. Im Juni 2005 lehnte die Tochtergesellschaft die Räumung des Mietobjekts ab, weil sie ihrer Ansicht nach zur Nutzung des Objekts berechtigt war. Die Stadtverwaltung Budapest und der neue Eigentümer reichten im August 2006 eine Klage gegen die Tochtergesellschaft und den Hauptmieter ein und forderten die Räumung des Objekts. Der Tauschvertrag zwischen der Stadtverwaltung Budapest und dem neuen Eigentümer wurde mit einem erstinstanzlichen Urteil vom Juni 2007 für unwirksam erklärt.

Mit Jänner 2009 verlängerten die Vertragsparteien das Untermietverhältnis um ein Jahr. Dieses endete letztlich im Jänner 2011. Im Jahr 2012 wurde von den Eigentümern eine Änderung der Klage wegen unberechtigten Besitzes des Mietobjekts durch die Tochtergesellschaft in Ungarn eingebracht.

(2) Die Geschäftsführerin der Tochtergesellschaft hatte bereits im April 2005 die Österreich Institut G.m.b.H. in Wien über die zu erwartenden Rechtsstreitigkeiten informiert. Das BMEIA erlangte jedoch nach eigenen Angaben erstmalig im Oktober 2014 Kenntnis von den Rechtsstreitigkeiten. Laut Mitteilung der Geschäftsführerin der Tochtergesellschaft in Ungarn vom Oktober 2014 belief sich der Streitwert auf insgesamt 1,13 Mio. EUR.

(3) Im Jahr 2014 beauftragte die Österreich Institut G.m.b.H. eine ungarische Rechtsanwaltskanzlei um 4.500 EUR mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens. Aus dem Gutachten vom Dezember 2014 ging hervor, dass im Falle eines Prozessverlustes finanzielle Auswirkungen für die Tochtergesellschaft in Ungarn nicht ausgeschlossen werden konnten, welche sogar bis zur Liquidation der Tochtergesellschaft führen könnten. Weiters kam das Gutachten zum Ergebnis, dass zwar unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsfolgen für die Österreich Institut G.m.b.H. in Wien entstehen konnten³⁰, diese Voraussetzungen jedoch nicht vorlagen.

(4) Die Tochtergesellschaft in Ungarn beauftragte parallel dazu eine Anwaltskanzlei mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens. In dem Gutachten vom März 2015 wurde die Klage als unbegründet eingestuft. Das Gutachten ging daher davon aus, dass die Klage vom Gericht zurückgewiesen werde. Die Anwaltskosten für die Tochtergesellschaft in Ungarn im Zusammenhang mit dem Mietrechtsstreit beliefen sich bis Mai 2016 auf insgesamt 14.495 EUR.

25.2

Der RH kritisierte, dass die Tochtergesellschaft in Ungarn trotz bestehender Räumungsklage das Mietverhältnis im Jahr 2009 verlängerte und das Untermietverhältnis erst im Jänner 2011 beendete, obwohl zu dieser Zeit Zweifel bestanden, dass der Vermieter das Mietobjekt untervermieten durfte. Wie aus einem Rechtsgutachten hervorging, könnte diese Vertragsverlängerung der Tochtergesellschaft Ungarn rechtlich möglicherweise als unberechtigte Nutzung ausgelegt werden.

Der RH wies kritisch auf das bestehende finanzielle Risiko für die Tochtergesellschaft Ungarn im Falle eines Prozessverlustes hin. Auch eine Haftung der Österreich Institut G.m.b.H. konnte aufgrund der vorliegenden Rechtsgutachten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der RH wies zudem auf die möglichen finanziellen

³⁰ insbesondere, falls die Österreich Institut G.m.b.H. die Tochtergesellschaft in Ungarn zum Schaden von Gläubigern missbraucht hat, oder diese mit einer dauerhaft nachteiligen Geldpolitik geführt hat, oder vorsätzlich Dritten, im Zusammenhang mit ihrer Funktion als Anteilseignerin der Tochtergesellschaft, Schaden verursacht hat

Konsequenzen hin, welche die Österreich Institut G.m.b.H. im Falle eines Prozessverlustes der Tochtergesellschaft Ungarn und einer Weiterführung des Standortes zu tragen hätte.

Weiters kritisierte der RH, dass die Österreich Institut G.m.b.H. das BMEIA erst im Oktober 2014 über die Rechtsstreitigkeiten und daraus resultierende finanzielle Risiken informierte, obwohl die Verfahren bereits seit 2006 anhängig waren.

Der RH empfahl der Österreich Institut G.m.b.H., den weiteren Prozessverlauf hinsichtlich der Rechtsstreitigkeiten der Tochtergesellschaft in Ungarn genauestens zu verfolgen und den Aufsichtsrat regelmäßig und zeitnah darüber zu informieren.

In diesem Zusammenhang verwies der RH erneut auf seine Empfehlung, ein regelmäßiges Risikocontrolling auf Ebene der Tochtergesellschaften sicherzustellen (siehe **TZ 17**).

25.3

Sowohl das BMEIA als auch die Österreich Institut G.m.b.H. teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass die Rechtsstreitigkeiten mit einem Vergleich beendet worden seien, mit dem die Tochtergesellschaft Ungarn schad- und klaglos gehalten werde. Der Einstellungsbeschluss habe mit 1. März 2017 Rechtskraft erlangt.

Laut Stellungnahme des BMEIA sei eine Haftung der Österreich Institut G.m.b.H. auszuschließen gewesen, weil diese keine für die Tochtergesellschaft in Ungarn nachteilige Geschäftsführung ausgeübt habe.

Schlussempfehlungen

26 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMEIA

- (1) Mögliche neue Aufgabenbereiche der Österreich Institut G.m.b.H. sollten im Sinne der von der Geschäftsführung und vom Fachbeirat an den Aufsichtsrat herangetragenen Vorschläge evaluiert und gegebenenfalls eine entsprechende Änderung des Österreich Institut–Gesetzes initiiert werden. (TZ 3)
- (2) Organisationseinheiten, die Anteilseignerrechte des Bundes wahrnehmen, wären entsprechend dem Bundes–Public Corporate Governance Kodex in der Geschäftseinteilung transparent auszuweisen. (TZ 5, TZ 6)
- (3) Aufsichtsratsvergütungen für eine Nebentätigkeit nach § 25 Gehaltsgesetz 1956 wären nur dann zu gewähren, wenn zweifelsfrei alle gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. (TZ 6)
- (4) Mit der Geschäftsführung der Österreich Institut G.m.b.H. sollten klar festgelegte Ziele definiert und bei deren Erreichung eine Vertragsverlängerung in Aussicht gestellt werden. (TZ 7)
- (5) Im Falle der Überlassung von Bediensteten an juristische Personen des privaten Rechts wären die erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen. (TZ 7)
- (6) Die strategische Ausrichtung der Österreich Institut G.m.b.H. wäre nachvollziehbar festzulegen und gegebenenfalls eine Gesetzesänderung für das künftige Tätigwerden der Österreich Institut G.m.b.H. zu initiieren. (TZ 10)
- (7) Es wäre ein mittelfristiger Haushaltsplan für die Österreich Institut G.m.b.H. zu erstellen, der das Ziel der Eigenfinanzierung in Form konkreter Budgetziele für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren definiert. (TZ 10)
- (8) Aus Gründen der Sparsamkeit sollte die Höhe des jährlichen Zuschusses an die Österreich Institut G.m.b.H. unter Beachtung ihrer Kapitalrücklagen bedarfsorientiert festgelegt werden. (TZ 12)
- (9) Für die Darstellung des Nettovermögens der Österreich Institut G.m.b.H. und ihrer Tochtergesellschaften sollten die Einzelabschlüsse und für die Darstellung der Konzernstruktur die konsolidierten Konzernabschlüsse herangezogen werden. (TZ 14)

- (10) Für die Verbuchung von Transferzahlungen an die Österreich Institut G.m.b.H. wären die richtigen Budgetpositionen nach Maßgabe des Kontenplans heranzuziehen, um eine transparente Darstellung sicherzustellen. (TZ 14)
- (11) Die im Bundes–Public Corporate Governance Kodex vorgesehenen Grundsätze sollten in den Gesellschaftsverträgen der Österreich Institut G.m.b.H. und der Tochtergesellschaften mit einem Jahresumsatz von mehr als 300.000 EUR verankert werden. Für die Tochtergesellschaft in Polen wäre zudem ein Überwachungsorgan nach Maßgabe des Governance Kodex einzurichten. (TZ 15)
- (12) Die Einhaltung der Bestimmungen der Controllingverordnung 2013 über die quartalsweise Berichterstattung wäre bei allen Beteiligungen im Wirkungsbereich des BMEIA sicherzustellen. (TZ 16)

Österreich Institut G.m.b.H.

- (13) In Abstimmung mit dem BMEIA wäre ein mittelfristiger Haushaltsplan zu erstellen, mit dem eine Eigenfinanzierung entsprechend geplant und überprüft werden kann. Die Aufwendungen sollten weiter reduziert und ein Konzept zur Erzielung zusätzlicher Erträge erstellt werden, um die Eigenfinanzierungsquote weiter zu verbessern. (TZ 12)
- (14) Im Hinblick auf die künftige Verankerung des Bundes–Public Corporate Governance Kodex im Gesellschaftsvertrag der Österreich Institut G.m.b.H. wäre die Zweckmäßigkeit einer Abschlussprüfung auch bei den Tochtergesellschaften unter Kosten–Nutzen–Aspekten zu prüfen. (TZ 13)
- (15) Die Rechtskonformität der Vertragsverhältnisse des auf Werksvertragsbasis beschäftigten Lehrpersonals wäre zu prüfen. (TZ 18)
- (16) Allfällige Synergien mit dem Verein Österreichisches Sprachdiplom Deutsch wären zu suchen. (TZ 18)
- (17) Die Zahl der Beschäftigten in den Konzernabschlüssen wäre entsprechend den tatsächlichen Anstellungs– und Beschäftigungsverhältnissen bei der Österreich Institut G.m.b.H. bzw. bei den Tochtergesellschaften anzugeben. (TZ 19)
- (18) Die Vergütungen der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer wären unter Zustimmung der Betroffenen in den Jahresabschlüssen sowie in den Konzernabschlüssen transparent auszuweisen. (TZ 21)

- (19) Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wäre von Auslandsentsendungen, welche die Dauer von zwei Jahren überschreiten, abzusehen. (TZ 22)
- (20) Die Weiterführung des Lohnkontos für den Geschäftsführer der Tochtergesellschaft in Polen wäre einzustellen, und es wären Zahlungen an die Tochtergesellschaft nicht über die Lohnverrechnung der Österreich Institut G.m.b.H. durchzuführen. Darüber hinaus wäre die Einhaltung der EU-rechtlichen Bestimmungen im Bereich des Sozialversicherungsrechts bei allen Tochtergesellschaften sicherzustellen. (TZ 23)
- (21) Aus Gründen der Sparsamkeit sollten für den Standort Warschau alternative, kostengünstigere Objekte geprüft werden. (TZ 24)
- (22) Der weitere Prozessverlauf hinsichtlich der Rechtsstreitigkeiten der Tochtergesellschaft in Ungarn wäre genauestens zu verfolgen und der Aufsichtsrat regelmäßig und zeitnah darüber zu informieren. (TZ 25)

BMEIA und Österreich Institut G.m.b.H.

- (23) Auf Ebene der Tochtergesellschaften wäre ein regelmäßiges Risikocontrolling sicherzustellen. (TZ 17, TZ 25)
- (24) Die Kooperation zur Prüfung der auslandskulturpolitischen Aktivitäten durch das Generalinspektorat sollte fortgesetzt werden. (TZ 18)

Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

Österreich Institut G.m.b.H.

Aufsichtsrat

Vorsitz

Dr. Florian Haug (2. Dezember 2003 bis 17. Februar 2012)
Mag. Dr. Marcus Bergmann, LL.M. (seit 17. Februar 2012)

Stellvertretung

Dr. Gerhard Rainer (2. Dezember 2003 bis 16. Juni 2011)
Mag. Gertrude Zhao–Heissenberger (seit 16. Juni 2011)

Geschäftsführung

Mag. Dr. Brigitte Ortner (31. Mai 1997 bis 31. März 2012)
Dr. Wolfgang Graf (1. Juni 2000 bis 1. Juli 2011)
Mag. Annemarie Pritchard–Smith (1. April 2012 bis 31. März 2014)
Mag. Martin Rauchbauer (1. April 2014 bis 22. Juli 2014)
Mag. Katerina Wahl (23. Juli 2014 bis 5. August 2015)
Mag. Dr. Katharina Körner (seit 6. August 2015)



Rechnungshof
Österreich

Wien, im Dezember 2017

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

